

Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) 2018 – Änderungen/Ergänzungen/Streichungen, gültig ab 01.01.2021

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

I. Grundbestimmungen

Seite 26

Als Anhang I zu Kapitel I LPO ist die Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen unter www.pferd-aktuell.de/lpo-fremdveranstaltungen abrufbar. Die Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen ist Bestandteil der LPO.

Seite 23

§ 1 Definition und Geltungsbereich der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) bzw. der Wettbewerbsordnung (WBO)

1. Die LPO dient der Durchführung von Leistungsprüfungen (LP) zur Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports, der deutschen Pferdezucht und der Pferdehaltung. LP sind jede Form von Leistungsvergleichen von Pferden und/oder Reitern und/oder Fahrern und/oder Voltigierern/Longenführern – unabhängig davon, ob die Leistungen am selben Ort und in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang oder an unterschiedlichen Orten oder ohne unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erbracht werden.

3. Die LPO, ihre Durchführungsbestimmungen, das Aufgabenheft zur LPO, die Richtlinien für Reiten, Fahren und Voltigieren sowie ggf. die in den Anschlussverbänden geltenden Richtlinien sind verbindlich für alle in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) zusammengeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die LP und/oder PLS vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen, sowie für alle natürlichen und juristischen Personen, die an ihnen teilnehmen. Im Hinblick auf PLS und/oder LP, die nicht im Rahmen der LPO genehmigt werden können, gilt die Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen in Anhang I zu Kapitel I LPO.
Alle in der LPO erwähnten Personenbezeichnungen gelten für Angehörige aller Geschlechter, auch wenn sie lediglich in der männlichen Sprachform ausgedrückt sind.

Seiten 23/24

§ 2 Genehmigungspflicht und Aufsicht

1. PLS und/oder LP unterliegen der Genehmigungspflicht der FN oder der zuständigen Landeskommission (LK). Leistungsvergleiche, die nicht von anerkanntsfähigen Veranstaltern i.S.d. § 7.1 veranstaltet werden, unterliegen einer Anerkennungspflicht nach der Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen in Anhang I zu Kapitel I LPO.

II. Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport gemäß LPO

Seite 27

§ 7 Veranstalter

1. Veranstalter von LP und PLS müssen gemäß § 4.2.2 bzw. 5.1.4 anerkannt sein.

Die Anerkennung eines Veranstalters erfolgt nur, wenn er – bei Veranstaltergemeinschaften wenigstens ein Partner – dem zuständigen LV als Verein angeschlossen ist. Zuständiger LV ist, sofern nicht einvernehmlich zwischen den beteiligten LV anders vereinbart, der LV, dem der Veranstaltungsort politisch-geografisch zuzuordnen ist. Der Veranstalter muss die Voraussetzungen für eine tierschutz- sowie sportgerechte und sachgemäße Durchführung der Veranstaltung bieten und die Bestimmungen der LPO sowie die Bestimmungen der zuständigen LK mit Anmeldung des Veranstaltungstermins und Vorlage der Ausschreibung anerkennen. Der LV kann die Anerkennung eines Veranstalters verweigern, wenn dieser in einem Zeitraum von höchstens einem Jahr vor Antragstellung eine nicht anerkannte Fremdveranstaltung durchgeführt hat.

2. Für Leistungsvergleiche, deren Veranstalter nicht nach § 7.1 anerkannt werden können, gilt die Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen in Anhang I zu Kapitel I LPO.

Seite 30

§ 17 Turnierteilnehmer/Altersklassen/„offene“ und „geschlossene“ (Amateur-)LP

1. LP sind grundsätzlich für männliche und weibliche Teilnehmer aller Geschlechter auszusprechen.

Seite 32

§ 20 Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweis (FN-Jahresturnierlizenz)

Für die Teilnahme an LP im In- und Ausland ist der Besitz eines Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweises (FN-Jahresturnierlizenz, Ausnahme: Schnupperlizenz) erforderlich.

1. Die Ausstellung von Reit-/Fahr-/Longenführer-/Voltigierausweisen (FN-Jahresturnierlizenzen) erfolgt ausschließlich durch die FN. Die Ausstellung kann aus wichtigem Grund verweigert, ein bereits ausgestellter Ausweis (FN-Jahresturnierlizenz) entzogen werden.
Als wichtiger Grund kommt insbesondere

...
- die Begehung einer Straftat nach § 17 Tierschutzgesetz oder
- die Beteiligung als Teilnehmer oder Turnierfachkraft an einer nicht genehmigten LP/PLS/WB/BV oder nicht anerkannten Fremdveranstaltung (die Dauer für die ein wichtiger Grund vorliegt wird entsprechend der in § 922.4.e) bzw. f) für eine Sperre festgesetzten Fristen bestimmt) oder
- ein erheblicher Verstoß gegen § 920
in Betracht.

3. Für die Erstaussstellung eines Reit- bzw. Fahrausweises (FN-Jahresturnierlizenz, Ausnahme: Schnupperlizenz) ist der Besitz des Reit- bzw. Fahrabzeichens Kl. IV oder RA 5 bzw. FA 5 oder höher nachzuweisen (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 63).

III. Ausschreibungen

Seite 36

§ 24 Geld- und Ehrenpreise, Andenken, Stallplaketten und Preisschleifen

1. Geldpreise

1.3 Für nationale LP mit Gesamtgeldpreisen von mehr als 4.000,- Euro sind der Gesamtgeldpreis und die Aufteilung in Einzelgeldpreise in der Ausschreibung festzulegen. Der Siegergeldpreis beträgt soll ein Viertel bis ein Fünftel des Gesamtgeldpreises der LP betragen, der ausgezahlte Geldpreis je Letztplatziertem beträgt soll mindestens das Zweifache des Nenn- und Startgeldes betragen.

Seite 37

§ 25 Geldpreise und Aufteilung in Einzelgeldpreise

Der Geldpreis je LP ist in der Ausschreibung festzulegen und gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 auszusuchen. Grundsätzlich haben 25% der gestarteten Teilnehmer haben Anspruch auf einen Geldpreis, sofern die Platzierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Auszahlung der Geldpreise sind folgende davon abweichende Varianten in allen nationalen LP möglich und in der Ausschreibung festzulegen:

...
Bei Ausschreibung/Anwendung einer der gemäß Ziffer 1 bis 3 aufgelisteten Auszahlungsvarianten bildet der jeweils festgelegte Geldpreis (bei Ziffer 2 und 3 max. 1.000,- Euro) gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 die Bemessungsgrundlage für züchterische und sportliche Auswertungen bzw. die Gebührenberechnung. Bei jeglicher Form der reduzierten Geldpreisauszahlung gemäß § 25, Ziffer 1 bis 3, ist grundsätzlich der gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 25 vorgesehene Mindestgesamtgeldpreis je LP auszuschreiben.

VI. Durchführung von LP

Seite 49

§ 48

Startfolge

- Die Startreihenfolge wird durch die alphabetische Startfolgeregelung (maßgeblich ist in der Regel der Pferdenname, bei Gespannen der Nachname des Fahrers) bestimmt, sofern die Ausschreibung nicht etwas anderes besagt (z.B. Los, Teilnehmernamen, Ranglistenpunkte, Ergebnis vorausgehender Qualifikationen/Umläufe). Dies gilt auch für die Reihenfolge der startenden Pferde eines Teilnehmers mit mehreren Pferden; Verstöße gegen diese Vorschrift führen zur Disqualifikation des Teilnehmers. Ausnahmen:
- Bei Teilnehmern, die in direkt aufeinander folgenden oder gleichzeitig stattfindenden LP jeweils mehr als ein Pferd starten, gilt Folgendes: Die Startfolge in der höheren Klasse/LP muss eingehalten werden. Die Startfolge in der niedrigeren Klasse/LP kann der Teilnehmer vor Meldeschluss und nach Absprache mit der Meldestelle selbst festlegen. Bei LP derselben Klasse/Sternekategorie kann der Teilnehmer wählen, in welcher LP er die Startfolge selbst festlegen möchte.
- In Basis- und Aufbau-LP dürfen Teilnehmer mit mehreren Pferden die Reihenfolge dieser selbst festlegen.

VII. Beaufsichtigung von LP, Platzierung und Beurteilung

Seite 58

§ 53

FN-/LK-Beauftragter/Technischer Delegierter

- 4.8 Abfassung eines FN-/LK-Beauftragten-Berichts

Seite 64

§ 59

Platzierung/Siegerehrung

1. Platzierung

- 1.3 Für die Platzierung ist der Richterspruch maßgebend. Es kommt für eine Platzierung nur infrage, wer die LP beendet hat und
c) bei Punktespring-LP gemäß § 524 mindestens einen Punkt erreicht hat.

VIII. Teilnahmeberechtigung

Seite 67

§ 62

Erfolgsanrechnung

2. Angerechnet werden die gemäß § 38 registrierten Siege und Platzierungen. Als Sieg und Platzierung gelten nur Erfolge in Einzel-LP und Kombinierten Dressur-/Spring-LP gemäß §§ 810, 820, 830, 840 bzw. in Kombinierten LP für Fahrpferde/-ponys gemäß §§ 760, 850 und 860.
Gleichgestellt sind Nationenpreise und offizielle Mannschaftschampionate der FEI:

Seite 72

§ 66

Allgemeine Teilnahmebeschränkungen von Pferden

6. Zu LP sind nicht zugelassen:

- 6.1 Pferde, die außer Konkurrenz gestartet werden sollen.

Ausnahme: Sofern Teilnehmer in LP aufgrund einer zu hohen Leistungsklassenzugehörigkeit nicht startberechtigt sind, kann über die genehmigte Ausschreibung die Teilnahme an diesen LP „außer Konkurrenz“ (d.h. ohne Wertung und ohne Platzierungsmöglichkeit) durch eine reguläre Nennung oder Nachnennung unter den folgenden Voraussetzungen zulässig sein:

...

d) ~~Pferde sind in anschließenden LP derselben Disziplin auf dieser PLS nicht startberechtigt (Ausnahme: „weitere Starts außer Konkurrenz“):~~

e) Die Anzahl der zulässigen Starts je Reiter pro LP sowie je Pferd pro Tag gilt inklusive der Starts „außer Konkurrenz“.

e) Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Start „außer Konkurrenz“ bei Erklärung der Startbereitschaft angemeldet wird.

IX. Ausrüstung von Teilnehmern und Pferden

Seiten 75/76/77/78

§ 68

Ausrüstung der Reiter

Vorbemerkung

Der Sicherheit dienende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zugelassen.

In allen Disziplinen und LP ist (auch auf dem Vorbereitungsplatz) ein Reithelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“ vorgeschrieben; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.

Zudem gelten im Einzelnen gelten die folgende Bestimmungen:

A. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- und Reitpferde-LP

I. Anzug

Vorgeschrieben sind:

1. In LP der Kl. E bis S: helle Stiefelhose, Jackett und Hemd oder hemdähnliches Oberteil mit Krawatte bzw. Bluse oder blusenähnliches Oberteil ggf. mit Plastron sowie dunkle Reitstiefel, zusätzlich in Kl. M und S helle Handschuhe. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Chaps (Gamaschen Stiefelschäfte), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Chaps (Gamaschen Stiefelschäfte) gelten auch für den Vorbereitungsplatz).

II. Kopfbedeckung

1. Junioren und Children:

— In Basis-LP (Gewöhnungs- und Reitpferde-LP), Aufbau-LP (Dressurpferde-LP) aller Klassen, Dressur-/Dressurreiter-LP aller Klassen: Reithelm*) vorgeschrieben.

— Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.

2. Junge Reiter und Reiter:

2.1 In Basis-LP (Gewöhnungs- und Reitpferde-LP) und Aufbau-LP bis Kl. A (Dressurpferde-LP): Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.

2.2 In Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. E und A: Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.

2.3 In Dressur- und Dressurreiter-LP der Kl. L bis S sowie Dressurpferde-LP Kl. L und M: Reithelm*) oder Reitkappe, Melone bzw. Zylinder vorgeschrieben.

2.4 In LP mit internationalen Dressuraufgaben für Senioren: Zylinder oder Reithelm*) vorgeschrieben; für Junge Reiter ist auch in diesen LP Melone zugelassen.

*) Anmerkung zum Reithelm: Reithelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.

III. II. Hilfsmittel

B. Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP

I. Anzug

Vorgeschrieben sind:

In LP der Kl. E bis S: Helle Stiefelhose; Jackett (rotes Jackett nur ab Kl. M** und höher zugelassen), Hemd oder hemdähnliches Oberteil mit Krawatte bzw. Bluse oder blusenähnliches Oberteil ggf. mit Plastron sowie dunkle Reitstiefel. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Chaps (Gamaschen Stiefelschäfte), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Chaps (Gamaschen Stiefelschäfte) gelten auch für den Vorbereitungsplatz).

H. Kopfbedeckung

Vorgeschrieben ist (auch auf dem Vorbereitungsplatz) in allen LP: Reithelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.

HH: II. Hilfsmittel in allen LP zu B

...

C. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP

a) Teilprüfung Dressur

H. Kopfbedeckung

—Vorgeschrieben ist:

1. Junioren:

—In LP aller Klassen: Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.

2. Junge-Reiter und Reiter:

2.1 In LP der Kl. E und A: Reithelm*) vorgeschrieben. Diese Bestimmung gilt auch für den Vorbereitungsplatz.

2.2 In LP der Kl. L bis S: Reithelm*) oder Reitkappe, Melone oder Zylinder vorgeschrieben.

*) Anmerkung zum Reithelm: Reithelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.

HH: II. Hilfsmittel

...

b) Teilprüfung Gelände bzw. Gelände-LP aller Art und Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände sowie LP gem. § 536 (Spring-LP mit Geländehindernissen)

I. Anzug

Beliebig; vorgeschrieben sind: Stiefelhose und dunkle Reitstiefel. Zulässig sind auch Stiefeletten und gleichfarbige, eng anliegende Chaps (Gamaschen Stiefelschäfte), sofern sie optisch einteiligen Reitstiefeln entsprechen (die Bestimmungen bzgl. Stiefeletten und Chaps (Gamaschen Stiefelschäfte) gelten auch für den Vorbereitungsplatz.) Schutzweste/Sicherheitsweste mit schützenden Elementen im Rücken- und Brustbereich vorgeschrieben; empfohlen wird eine Schutzweste gemäß Europäischer Norm „EN 13158“, Level 3. Eine Airbagweste kann zusätzlich getragen werden.

H. Kopfbedeckung (auch auf dem Vorbereitungsplatz)

—Reithelm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.

HH: II. Hilfsmittel

...

c) Teilprüfung Springen wie B.

Seite 79

§ 69

Ausrüstung der Fahrer und Beifahrer

B. Bei allen Fahr-LP im Gelände

Fahrer und Beifahrer:

II. Kopfbedeckung

Junioren/Junge-Fahrer/Fahrer: Alle Altersklassen:

Helm*) vorgeschrieben (auch auf dem Vorbereitungsplatz und in allen Teilstrecken der Geländestrecke).

*) Anmerkung zum Helm: Helm gemäß Europäischer Norm „EN 1384“; es wird die jeweils aktuellste Europäische Norm empfohlen.

Seiten 80/81

§ 70

Ausrüstung der Reitpferde

C. Beinschutz

Nicht gestattet sind mit Gewichten beschwerte Gamaschen, Springglocken etc. Die zum Schutz an den Pferdebeinen angebrachten Ausrüstungsgegenstände dürfen das zulässige Höchstgewicht von 500 g je Pferdebein (ohne Hufeisen) nicht überschreiten.

Zulässig sind in:

I. allen LP über Hindernisse an den Vorderbeinen: Bandagen, Gamaschen, Fesselringe/-bänder, Springglocken und Ballenschoner gemäß Durchführungsbestimmungen

II. Gelände-LP, Geländepferde-LP, Jagdpferde-LP, FN-Hunterklasse mit Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP mit Gelände analog Eignung, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände an den Hinterbeinen: Bandagen, Gamaschen, Fesselringe/-bänder, Springglocken und Ballenschoner gemäß Durchführungsbestimmungen

III. Spring-LP Kl. E bis S, FN-Hunterklasse und Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignung an den Hinterbeinen:

1. Streichkappen mit Klettverschluss gemäß Abb. 22 (zusätzlich Fell zulässig) und 22a

2. Streichkappen mit Knopfverschlüssen und Hakenverschlüssen gemäß Abb. 22b

3. Gamaschen mit einem schützenden Element an Innen- und Außenseite der Fessel (Doppelschalengamaschen) gemäß Abb. 22c und d

4. Bandagen, jedoch nicht unter Gamaschen

5. Fesselringe gemäß Abb. 23, Fesselbänder sind nicht zugelassen.

IV. Springpferde-, Freispring-, Eignungs-LP für Reitpferde an den Hinterbeinen: Streichkappen gemäß Abb. 22

D. Hufbeschlag und Hufpflege

Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt; solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen. Eine Befestigung durch ein Fesselband (gemäß Durchführungsbestimmungen) ist zulässig, sofern gemäß § 70.C, E ein Fesselband verwendet werden darf und der Kronenrand frei bleibt.

E. Vorbereitungsplatz

VII. Beinschutz gemäß C (vgl. Durchführungsbestimmung zu § 70:E) ist auf dem Vorbereitungsplatz immer zugelassen. (Ausnahme: In Springpferde-, Freispring-, Eignungs-LP für Reitpferde gemäß §§ 310 sind an den Hinterbeinen nur Streichkappen gemäß Abb. 22 zugelassen.) Bei der Vorbereitung für LP über Hindernisse nur Beinschutz, der gemäß C in der entsprechenden LP zugelassen ist.

Seite 85

Erlaubte Reithalter

Das Reithalter soll leicht anliegen und darf weder die Atmung beeinträchtigen noch die Maultätigkeit (Kauen) des Pferdes unterbinden. Siehe auch Durchführungsbestimmungen.

Seite 89

§ 71

Ausrüstung der Fahrpferde sowie der Gespanne

C. Sonstige Ausrüstung

I. Bandagen, Gamaschen, Streichkappen, und Springglocken, Fesselringe/-bänder und Ballenschoner gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 70 sind bei Gelände-LP, bei Hindernisfahr-LP sowie auf dem Vorbereitungsplatz zulässig.

II. Hufbeschlag und Hufpflege: Diese müssen zweckdienlich und in Ordnung sein; nicht gestattet sind Bleiplatten oder Gewichte, ob sichtbar oder unsichtbar.

Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt; solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen. Eine Befestigung durch ein Fesselband (gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 70) ist in Gelände- und Hindernis-LP sowie auf dem Vorbereitungsplatz zulässig, sofern der Kronenrand frei bleibt.

Weitere Bestimmungen zur Verwendung von Gamaschen s. Durchführungsbestimmungen zu § 70

Springpferde-, Freispring-, Eignungs-LP für Reitpferde (Ausnahme: Eignungs-LP mit Gelände) an den Hinterbeinen

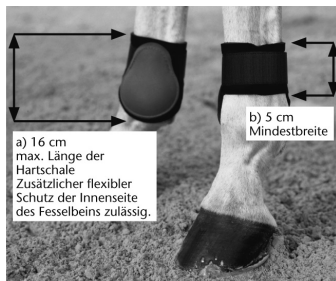


Abb. 22: Streichkappen

- a) Das Schutzelement muss um die Innenseite der Fessel platziert sein.
- b) Glatte und weiche Innenstruktur ohne Aufwölbung Druckpunkte und ohne Fell o.Ä.
- c) Die „Schale“ muss am Fesselkopf (nicht am Röhrbein) anliegen und rundum geschlossen angebracht werden.
- d) Einfacher oder doppelt-gegenläufiger Klettverschluss (5 cm Mindestbreite) ohne Umlenkverschluss, Gegenklett als Abdeckung zulässig, keine Riemen/Schnallen o.Ä.
- e) Maximallänge der Hartschale 16 cm; nach unten verlängertes Neoprenfutter aus weichem, biegsamem Material zum Schutz der Innenseite des Fesselbeins ist zulässig.
- f) Es ist kein weiterer bzw. zusätzlicher oder anderweitiger Beinschutz an den Hintergliedmaßen zugelassen.

Spring-LP Kl. E bis S, FN-Hunterklasse und Kombinierte Dressur-/Spring-LP an den Hinterbeinen



Abb. 22a: Streichkappen mit Klettverschluss

- a) Das Schutzelement muss um die Innenseite der Fessel platziert sein.
- b) Glatte und weiche Innenstruktur ohne Druckpunkte, Fell zulässig
- c) Einfacher Klettverschluss ohne Umlenkverschluss und ohne um die Gamasche gewickelt zu sein, Gegenklett als Abdeckung zulässig, Riemen mit Mindestbreite 2,5 cm bei zwei Riemen und Mindestbreite 5 cm bei nur einem Riemen
- d) Maximallänge 20 cm; nach unten verlängertes Neoprenfutter aus weichem, biegsamem Material zum Schutz der Innenseite des Fesselbeins ist zulässig.



Abb. 22b: Streichkappen mit Knopf- oder Hakenverschluss

- a) Das Schutzelement muss um die Innenseite der Fessel platziert sein
- b) Glatte und weiche Innenstruktur ohne Druckpunkte, Fell zulässig
- c) Ein oder zwei elastische Riemen mit Mindestbreite 2,5 cm ohne Umlenkverschluss und ohne um die Gamasche gewickelt zu sein
- d) Maximallänge 20 cm; nach unten verlängertes Neoprenfutter aus weichem, biegsamem Material zum Schutz der Innenseite des Fesselbeins ist zulässig.



Abb. 22c: Doppelschalengamaschen mit Klettverschluss

- a) Gamaschen mit einem schützenden Element an Innen- und Außenseite der Fessel
- b) Glatte und weiche Innenstruktur ohne Druckpunkte, Fell zulässig
- c) Elastische Riemen mit Mindestbreite 2,5 cm bei zwei Riemen und Mindestbreite 5 cm bei nur einem Riemen ohne Umlenkverschluss und ohne um die Gamasche gewickelt zu sein
- d) Maximallänge 20 cm; nach unten verlängertes Neoprenfutter aus weichem, biegsamem Material zum Schutz der Innenseite des Fesselbeins ist zulässig.



Abb. 22d: Doppelschalengamaschen mit Knopf- oder Hakenverschluss

- a) Gamaschen mit einem schützenden Element an Innen- und Außenseite der Fessel
- b) Glatte und weiche Innenstruktur ohne Druckpunkte, Fell zulässig
- c) Ein oder zwei elastische Riemen mit Mindestbreite 2,5 cm ohne Umlenkverschluss und ohne um die Gamasche gewickelt zu sein
- d) Maximallänge 20 cm; nach unten verlängertes Neoprenfutter aus weichem, biegsamem Material zum Schutz der Innenseite des Fesselbeins ist zulässig.

Teil B: Besondere Bestimmungen

2. Aufbauprüfungen für Pferde

2.1 Dressurpferde-LP/-Championate

Seite 114

§ 350

Ausschreibungen

Zulässig sind:

- Kl. A: Dressurpferde-LP Kl. A für 4- bis 6-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 6-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Dressur- bzw. Dressurpferde-LP der Kl. A und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1.
Ausnahme: 6-jährige Ponys sind hinsichtlich der Vorerfolge ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.
- Kl. L: Dressurpferde-LP Kl. L für 4- bis 7-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 7-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Dressur- bzw. Dressurpferde-LP Kl. L und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1.
Ausnahmen: 4-jährige Pferde sind erst ab 1. Mai des laufenden Jahres zugelassen. 7-jährige Ponys sind hinsichtlich der Vorerfolge ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.
- Kl. M: Dressurpferde-LP Kl. M für 5- bis 7-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 7-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Dressur- bzw. Dressurpferde-LP Kl. M und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1.
Ausnahme: 7-jährige Ponys sind hinsichtlich der Vorerfolge ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.

2.2 Springpferde-LP/-Championate

Seite 115

§ 360

Ausschreibungen

Zulässig sind:

Standard-Springpferde-LP Kl. A bis M und Spezial-Springpferde-LP Kl. L und M.

- Kl. A: Springpferde-LP Kl. A* bzw. A** für 4- bis 6-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 6-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Spring- bzw. Springpferde-LP der Kl. A* und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1.
Ausnahme: 6-jährige Ponys sind generell hinsichtlich der Vorerfolge ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.
- Kl. L: Springpferde-LP Kl. L für 4- bis 7-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 7-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Spring- bzw. Springpferde-LP Kl. L und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1.
Ausnahmen: 4-jährige Pferde sind erst ab 1. Mai des laufenden Jahres zugelassen. 7-jährige Ponys sind hinsichtlich der Vorerfolge ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.
- Kl. M*: Springpferde-LP Kl. M für 5- bis 7-jährige Pferde und/oder M- und G-Ponys, 7-jährige nur mit nicht mehr als einem Erfolg in Spring- bzw. Springpferde-LP Kl. M und/oder höher im Anrechnungszeitraum gemäß § 62.1.
Ausnahme: 7-jährige Ponys sind hinsichtlich der Vorerfolge ohne Einschränkungen zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes besagt.

V. Springprüfungen

Seite 133

§ 504

Anforderungen

1. ...

Starten Pferde und Ponys in einer LP der Kl. E bis E M, können sollen die Abstände in Kombinationen und/oder Distanzen mit bis zu fünf Galoppsprüngen für Ponys angepasst werden. ~~und zwar minus 40 cm~~ Bei einer Kombination mit einem Galoppsprung minus 40 cm und minus 60 cm bei einer Kombination mit zwei Galoppsprüngen.

Spezial-Spring-LP

Seite 143

§ 520

Stil-Spring-LP

3. Für die Bewertung sind folgende Richtverfahren möglich:

h) Stil-Spring-LP mit Zeitpunkten

Bewertung wie unter a), jedoch werden der Wertnote je angefangener Sekunde unter der EZ 0,1 hinzugefügt; bei gleichem Endergebnis entscheidet das bessere Zwischenergebnis nach Abzug der Strafpunkte (inkl. derer für Überschreiten der EZ) und vor Addition der Zeitpunkte.

Seite 145

§ 524

Punkte-Spring-LP Kl. A bis S

Diese LP ist über einen Parcours mit ~~mindestens sechs, acht oder zehn~~ und höchstens zwölf Hindernissen (in Kl. S acht ~~oder zehn~~ bis zwölf Hindernisse) – keine Kombination – mit steigendem Schwierigkeitsgrad auszutragen. Dabei werden bei fehlerfreiem Überwinden von Hindernis Nr. 1 ein Punkt, Nr. 2 zwei Punkte, Nr. 3 drei Punkte usw. vergeben. Bei einem Hindernisfehler werden an dem betreffenden Hindernis keine Punkte vergeben. Die zu erreichende Höchstpunktzahl beträgt 21, ~~28, 36, 45~~ oder 55, 66 oder 78 Punkte.

§ 525

Zwei-Phasen-Spring-LP

Die erste Phase ist nach dem Richtverfahren A gemäß § 501.A.1 durchzuführen, die zweite Phase (mindestens vier Hindernisse) ist entweder

1. nach dem Richtverfahren A gemäß § 501.A.1 oder
2. nach dem Richtverfahren C gemäß § 501.C oder
3. gemäß § 520 (nur für Kl. E bis M*) durchzuführen oder
4. in der zweiten Phase sind alle Teilnehmer startberechtigt; für die Platzierung zählen die Strafpunkte aus beiden Phasen sowie die Zeit aus der zweiten Phase. Nach fehlerfreiem Überwinden (gemäß Ziffer 1 bis 3) bzw. Überwinden (gemäß Ziffer 4) eines um ein Viertel verkürzten Normalparcours erfolgt unmittelbarer Übergang in die zweite Phase. Die Hindernisse der zweiten Phase müssen nicht Bestandteil der ersten Phase gewesen sein. Für die Zeitwertung der zweiten Phase ist die Zeit vom Durchreiten der Ziellinie der ersten Phase (gleichzeitig Startlinie der zweiten Phase) bis zum Passieren der Ziellinie der zweiten Phase maßgebend. Für die Platzierung ist zunächst das Ergebnis der zweiten Phase maßgeblich (Ausnahme: Durchführung gemäß Ziffer 4). Wurde diese nicht von einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern erreicht, ist das Ergebnis der ersten Phase heranzuziehen.

Seite 150

§ 539

Springprüfung mit direkt anschließendem Stechen

Richtverfahren 501.B.1 mit folgender Abweichung: Nach fehlerfreiem Absolvieren des Normalparcours, direkt im Anschluss und ohne Verlassen des Normalparcours erhält der Teilnehmer mit der Glocke das Signal, dass er zum Stechen qualifiziert ist. Danach hat er 45 Sekunden Zeit den Stechparcours zu beginnen. Bei Überschreiten dieser Frist ist § 518.1 anzuwenden. Der Stechparcours kann vor Beginn des Normalumlaufs besichtigt werden. Sollte kein Teilnehmer den Normalparcours fehlerfrei überwinden, wird nach der Rangierung im Normalparcours platziert gemäß Richtverfahren 501.A.1.

VII. Fahrprüfungen

3. Hindernisfahren

Seite 177

§ 723

Anforderungen

4. EZ und HZ: ... Das Tempo zur Errechnung der EZ in m/Min. beträgt für:

		Pferde	Ponys
Klasse S	Einspanner	250	250 – 260
	Zweispänner	250	250
	Vier-/Mehrspanner	230 – 240	230 – 240

Teil C: Rechtsordnung

III. Ordnungsmaßnahmen

Seiten 215/216

§ 920

Verstöße

2. Einen Verstoß begeht insbesondere, wer

- e) als Teilnehmer, Athletenbetreuer, Besitzer, Eigentümer, Unterstützungsperson, Pfleger oder Tierarzt in zeitlichem Zusammenhang mit einer PLS oder BV;
- s) LP oder PLS ohne die Genehmigung gemäß § 2 sowie WB oder BV gemäß Grundregel 3.1.1 WBO als anerkannter Veranstalter i.S.d. § 7 LPO veranstaltet oder sich als Teilnehmer oder Turnierfachkraft daran beteiligt.
- u) Fremdveranstaltungen i.S.d. Art. 2.1 der Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen (Anhang I zu Kapitel I LPO) ohne Anerkennung veranstaltet oder sich als Teilnehmer oder Turnierfachkraft daran beteiligt.
- v) ~~u~~) eine Streitigkeit vor ein ordentliches Gericht bringt, soweit und solange zu deren Entscheidung ein Schiedsgericht vorgesehen ist,
- w) ~~v~~) einen Schiedsspruch nicht beachtet.

Seite 218

§ 922

Bemessen der Ordnungsmaßnahmen

4. Zum einheitlichen Bemessen der Ordnungsmaßnahmen gelten als Rahmenbestimmungen:

e) Bei Verstößen gegen § 920.2.s):

- aa) Gegen einen anerkannten Veranstalter i.S.d. § 7.1, der ohne die notwendige Genehmigung durch die zuständige LK bzw. die FN eine LP/PLS/WB/BV veranstaltet, eine Geldbuße in der Höhe von 20 % des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises, mindestens jedoch eine Geldbuße in Höhe von 1.000,- Euro, höchstens eine Geldbuße von 25.000,- Euro. Darüber hinaus kann ein zeitlicher Ausschluss als Veranstalter von allen LP, PLS, WB und BV für eine Dauer von höchstens einem Jahr beschlossen werden.
- bb) Gegen Personen, die fahrlässig an einer nicht genehmigten Veranstaltung eines anerkannten Veranstalters i.S.d. § 7.1 teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperr) von im Regelfall 6 Monaten, höchstens jedoch ein Jahr. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 3.000,- Euro verhängt werden.
- cc) Gegen Personen die erstmalig vorsätzlich an einer nicht genehmigten Veranstaltung eines anerkannten Veranstalters i.S.d. § 7.1 teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperr) von im Regelfall 12 Monaten, höchstens jedoch 2 Jahren. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,- Euro verhängt werden.
- dd) Gegen Personen die wiederholt vorsätzlich an einer nicht genehmigten Veranstaltung eines anerkannten Veranstalters i.S.d. § 7.1 teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperr) von im Regelfall 24 Monaten, höchstens jedoch 4 Jahren. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,- Euro verhängt werden.
- ee) Steht fest, dass der Schutz des Tierwohls und die Sicherstellung eines fairen, sicheren und integren Sportwettkampfes im Rahmen einer nicht genehmigten Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt gefährdet wurden, kann anstelle der in lit. aa) bis dd) vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

f) Bei Verstößen gegen § 920.2.u):

- aa) Gegen einen Veranstalter, der ohne die notwendige Anerkennung durch die zuständige LK bzw. die FN eine Fremdveranstaltung durchführt, eine Geldbuße in der Höhe von 20% des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises; mindestens jedoch eine Geldbuße in Höhe von 1.000,- Euro, höchstens eine Geldbuße von 25.000,- Euro.
- bb) Gegen Personen, die fahrlässig an einer nicht anerkannten Fremdveranstaltung teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperr) von im Regelfall 6 Monaten, höchstens jedoch ein Jahr. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 3.000,- Euro verhängt werden.
- cc) Gegen Personen die erstmalig vorsätzlich an einer nicht anerkannten Fremdveranstaltung teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperr) von im Regelfall 12 Monaten, höchstens jedoch 2 Jahren. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,- Euro verhängt werden.
- dd) Gegen Personen, die wiederholt vorsätzlich an einer nicht anerkannten Fremdveranstaltung teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperr) von im Regelfall 24 Monaten, höchstens jedoch 4 Jahren. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,- Euro verhängt werden.
- ee) Steht fest, dass der Schutz des Tierwohls und die Sicherstellung eines fairen, sicheren und integren Sportwettkampfes im Rahmen einer nicht anerkannten Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt gefährdet wurden, kann anstelle der in lit. aa) bis dd) vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

FN Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR

Seiten 229/230

Artikel 2 Verstöße gegen Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln

Verantwortliche Personen (z.B. Reiter, Fahrer, Longenführer, Teilnehmer, Athletenbetreuer, Besitzer, Eigentümer, Unterstützungsperson, Pfleger oder Tierarzt) sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln darstellt und welche Substanzen und Methoden in den Verbotslisten enthalten sind.

- 2.6 Jegliche Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung einschließlich des Versuchs einer Tatbeteiligung bei einem Verstoß gegen diese Anti-Doping- und Medikamentenkontroll-Regeln
- 2.7 Verstöße gegen die im Rahmen des Trainingskontrollprogramms übernommenen Verpflichtungen; der Benennung des Aufenthaltsortes eines Pferdes
Jede Handlung die dazu geeignet oder bestimmt ist, eine andere Person einzuschüchtern, um diese davon abzuhalten, der FN, FEI, einer Anti-Doping-Organisation, den Strafverfolgungs- oder Veterinärbehörden oder einer sonstigen Stelle, die eine Untersuchung für die FN durchführt, in gutem Glauben Informationen über eine vermeintliche Verletzung oder Nichteinhaltung der ADMR zu melden sowie jeder Akt der Vergeltung für eine solche Meldung
- 2.8 Der Umgang mit einem Athletenbetreuer oder einer Unterstützungsperson in seiner/ihrer beruflichen oder sportlichen Funktion oder einer für diese als Stroh- oder Mittelsmann tätigen Person, der/die wegen eines in dieser Funktion begangenen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt ist oder dem/der im Rahmen eines Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens ein Verhalten nachgewiesen wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hat bzw. hätte. Bei einem Verstoß gegen Art. 2.1 oder 2.2 ADMR gilt dies nur, wenn sich der Verstoß auf Liste Anhang III bezieht. Das Umgangsverbot mit einer solchen Person gilt für die Dauer der Sanktion. Bei Athletenbetreuern und Unterstützungspersonen, die der Disziplinalgewalt der FN nicht unterliegen gilt das Umgangsverbot für die Dauer von 6 Jahren ab der Entscheidung in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren, jedenfalls jedoch für die Dauer der dort ausgesprochenen Sanktion.
- 2.9 Verstöße gegen die im Rahmen des Trainingskontrollprogramms übernommenen Verpflichtungen; der Benennung des Aufenthaltsortes eines Pferdes

Seite 231

Artikel 3 Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping- oder Medikamentenkontroll-Regeln

- 3.3 Die Einordnung einer Substanz auf Liste Anhang I, II oder III einschließlich der Festsetzung eines Grenzwertes ist für alle Beteiligten verbindlich und nicht anfechtbar. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für den Vortrag eine Substanz oder Methode habe keinen leistungssteigernden oder maskierenden Effekt oder stelle kein Risiko für das Wohl des Pferdes oder keine Verletzung der Integrität des Sports dar.

Seite 236

Artikel 8 Disziplinarverfahren

- 8.1.2 Zuständiges Disziplinarorgan für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die Disziplinarkommission der FN gemäß § 15.6 i.V.m. § 22.4 der FN-Satzung als Erstinstanz. Diese entscheidet, ob eine verantwortliche Person eine Verletzung der ADMR begangen hat und spricht ggf. angemessene Konsequenzen aus. Die Disziplinarkommission entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

- 8.1.3 Die FN stellt sicher, dass bei der Disziplinarkommission keine Interessenskonflikte vorliegen und, dass ihre Besetzung, Amtszeit, Erfahrung, Unabhängigkeit und Finanzierung den Vorgaben dieser ADMR entspricht.

- 8.1.4 Präsidiums- und Vorstandsmitglieder sowie Mitarbeiter und Beauftragte der FN oder ihrer Mitglieds- und Anschlussverbände dürfen nicht als Mitglieder der Disziplinarkommission gewählt werden oder als Sachbearbeiter an der Beratung oder dem Entwurf einer Entscheidung beteiligt sein. Dasselbe gilt für Personen, die an der Ermittlung oder einem Vorverfahren beteiligt waren. Insbesondere soll kein Mitglied der Disziplinarkommission zuvor mit einer Entscheidung im Ergebnismanagement oder einem Rechtsmittel in demselben Fall befasst gewesen sein.

- 8.1.5 Die Disziplinarkommission besteht aus zwei Kammern mit jeweils einem unabhängigen Vorsitzenden, einem unabhängigen stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren unabhängigen Mitgliedern. Jedes Mitglied wird unter Berücksichtigung seiner Erfahrung im Sportrecht und der Doping-Bekämpfung im Pferdesport einschließlich seiner rechtlichen, sportlichen, veterinärmedizinischen, medizinischen und/oder wissenschaftlichen Kenntnisse gewählt. Jedes Mitglied wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- 8.1.6 Der Beirat Sport der FN bestimmt die Vorsitzenden der beiden Kammern der Disziplinarkommission. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Reihenfolge der Beisitzer werden durch die Mitglieder der jeweiligen Kammer festgelegt.

- 8.1.7 Die Disziplinarkommission soll im Rahmen der Entscheidungsfindung keiner unzulässigen und auf sachfremden Erwägungen beruhenden Beeinflussung durch die FN oder Dritte ausgesetzt werden.

8.2 Verfahrensgrundsätze

- 8.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- b) eine Besetzung die Mitglieder der Disziplinarkommission mit fairen und unabhängigen Personen müssen zu jedem Zeitpunkt fair, unparteiisch und unabhängig bleiben;
- c) das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen;
- g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers auf Kosten der verantwortlichen Person;
- i) das Recht bis eine Woche vor Beginn der Verhandlung eine öffentliche Verhandlung zu verlangen, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann die Öffentlichkeit zeitweilig ausgeschlossen werden;
- j) das Verfahren vor der Disziplinarkommission soll für alle verantwortlichen Personen erschwinglich sein.

8.3 Durchführung des Disziplinarverfahrens

- 8.3.1 Zu Beginn des Disziplinarverfahrens ist von jedem zur Entscheidung der Sache berufenen Mitglied der Disziplinarkommission in Textform zu erklären, ob Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die seine Unparteilichkeit in der Wahrnehmung der verantwortlichen Person oder der FN infrage stellen könnten. Soweit konkrete Angaben gemacht werden, muss die Erklärung auch die Versicherung enthalten, dass keine über die erklärten Tatsachen bzw. Umstände hinausgehenden Gesichtspunkte vorliegen, die Zweifel an der Unparteilichkeit auslösen könnten.

- 8.3.2 Zu Beginn des Disziplinarverfahrens sollen die verantwortliche Person und die FN über die Identität der Mitglieder der Disziplinarkommission, die dazu berufen sind, in der Sache zu verhandeln und zu entscheiden, informiert werden. Auf Antrag ist ihnen Einsicht in die von den berufenen Mitgliedern der Disziplinarkommission abgegebenen Erklärungen nach Art. 8.3.1 ADMR zu gewähren. Die verantwortliche Person und die FN sollen über ihr Recht, die Bestellung eines Disziplinarkommissionsmitglieds in das Entscheidungsgremium wegen der Besorgnis der Befangenheit unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes schriftlich abzulehnen, informiert werden. Über jedes Ablehnungsgesuch soll der Vorsitzende der anderen Kammer der Disziplinarkommission, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter entscheiden.

- 8.3.3 Die Disziplinarkommission strebt bei Wahrung der Rechte der Beteiligten eine weitmögliche Straffung des Verfahrens an. Sie entscheidet nach mündlicher Verhandlung bei fakultativer Anwesenheit der verantwortlichen Person. Ohne mündliche Verhandlung kann entschieden werden, wenn die Beteiligten darauf verzichten. Im Falle mündlicher Verhandlung sollen der Justiziar und der Veterinär und können die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands der FN an der Sitzung teilnehmen. Aus erheblichen Gründen, die glaubhaft zu machen sind, kann ein Termin aufgehoben oder verlegt werden.

8.4 Säumnis

...
Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Lage der Akten auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Disziplinarkommission vorliegenden Tatsachen oder im schriftlichen Verfahren ergehen.

8.5 Alles Weitere regelt die Disziplinarordnung des FN-Bereichs Sport.

Seiten 239/240

Artikel 11 Rechtsbehelf

- a) Soweit mit einem Verantwortlichen keine Schiedsvereinbarung getroffen worden ist, steht dem Betroffenen gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission das Recht der Beschwerde an das Große Schiedsgericht der FN zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich einzulegen. Sie ist binnen 3 weiteren Wochen zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 50,- Euro spätestens nach Ablauf der Beründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist). Für die Form der Zustellung gilt § 906.1.f), Satz 3 bis 7.

...

Anhang: Kommentare

Zu Artikel 2.8: Verantwortliche Personen dürfen nicht mit Trainern, Managern, Ärzten, Tierärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung, Gesundheit; Annahme von Therapien, Behandlung oder Rezepten; Abgabe von Körperproben von Pferden zu Analyse Zwecken; Einsatz des Athletenbetreuers als Agent oder Berater. Verbotener Umgang setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus. Um eine Verletzung von Art. 2.8 nachzuweisen, muss die FN beweisen, dass der verantwortlichen Person bekannt war, dass der Athletenbetreuer, die Unterstützungsperson oder die als Stroh- oder Mittelsmann tätige Person gesperrt war oder ihr eine Verletzung von Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen worden ist. Demgegenüber muss die verantwortliche Person beweisen, dass der Umgang mit einer in Artikel 2.8 beschriebenen Person nicht in deren beruflicher oder sportlicher Funktion stattgefunden hat oder dass dieser nicht vermieden werden konnte.

Anti-Doping-Ordnung (ADO) – Athleten – der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

Seite 265

Fußnote

¹ Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen Angehörige aller Geschlechter im gleichen Maße.

Teil D: Durchführungsbestimmungen (DB)

Seiten 336/337

Durchführungsbestimmungen zu § 16.5**Messbescheinigung**

1. Ponys, die als Turnpony gemäß § 16.5 registriert werden sollen, dürfen eine Widerristhöhe von max. ~~1,48 m ohne bzw. 1,49 m~~ 148,99 cm ohne bzw. 149,99 cm mit Eisen aufweisen. ...

Eine im Ausland von einer anderen FN ausgestellte Messbescheinigung hat im Geltungsbereich der LPO keine Gültigkeit. Eine FEI-Messbescheinigung gemäß VetRG FEI ab dem Jahr 2020 wird jedoch anerkannt. Das Ergebnis einer FEI Messung gilt verbindlich auch für den LPO-Geltungsbereich. Das Ergebnis einer Pony-Messung (Messbescheinigung) ist in jedem Fall durch die LK der FN mitzuteilen.

Seite 347

Durchführungsbestimmungen zu § 27**Höhe von Nenngeld, Startgeld, Einsatz**

Die Höhe des Einsatzes bzw. des Nenn-, Start- und Gewinngeldes ist abhängig von der ausgeschriebenen LP-Art und LP-Klasse. Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, handelt es sich beim Einsatz bzw. bei Nenn-, Start- ~~und Gewinn~~geldern um Bruttobeträge.

3. b) Bei einer Dotierung von bis zu ~~1.500~~ 4.000,- Euro (außer für Vielseitigkeits-LP Reiten/Fahren, sofern die einzelnen Teilprüfungen nicht als Einzel-LP ausgeschrieben werden; hierzu siehe c) kann gemäß Ausschreibung festgelegt werden, dass lediglich Einsatz fällig wird.

Der Einsatz bei einer Dotierung von 500,- bis ~~1.500~~ 4.000,- Euro beträgt bei einem Gesamtgeldpreis der LP:

von € 500,-	=	€ 18,00 bis 23,00
von € 600,-	=	€ 19,00 bis 24,00
von € 700,-	=	€ 20,00 bis 25,00
von € 750,-	=	€ 20,50 bis 25,50
von € 800,-	=	€ 21,00 bis 26,00
von € 900,-	=	€ 22,00 bis 27,00
von € 1.000,-	=	€ 23,00 bis 28,00
von € 1.100,-	=	€ 24,00 bis 29,00
von € 1.200,-	=	€ 25,00 bis 30,00
von € 1.250,-	=	€ 25,50 bis 30,50
von € 1.300,-	=	€ 26,00 bis 31,00
von € 1.400,-	=	€ 27,00 bis 32,00
von € 1.500,-	=	€ 28,00 bis 33,00
von € 2.000,-	=	€ 33,00 bis 38,00
von € 2.500,-	=	€ 38,00 bis 43,00
von € 3.000,-	=	€ 43,00 bis 48,00
von € 3.500,-	=	€ 48,00 bis 53,00
von € 3.750,-	=	€ 50,50 bis 55,50
von € 4.000,-	=	€ 53,00 bis 58,00

Seiten 354/355

Durchführungsbestimmungen zu § 63**I. Leistungsklassen (Reiten/Fahren/Voltigieren)****1. Gültigkeit**

... Für die Teilnahme an LP der Kl. E ist die Beantragung einer Schnupperlizenz zur Erlangung mit der Lkl. 7 ist lediglich die Registrierung und Nennung über NeOn erforderlich. Eine Einstufung in die Lkl. 7 ist max. für 2 aufeinanderfolgende Jahre möglich. Das Mindestalter für die Beantragung der Lkl. 7 beträgt 6 Jahre, d.h., der Teilnehmer wird im laufenden Kalenderjahr 6 Jahre alt (ausgenommen Voltigieren).

2. Startberechtigungsregelung**4. Voltigieren****4.1 Gruppenvoltigieren:**

Teilnahmeberechtigt sind Gruppen gemäß § 63, die im laufenden und/oder vergangenen Kalenderjahr folgende Kriterien erfüllen:

a) LP der Kl. E:

– Startberechtigung maximal 2 Jahre in Kl. E Keine Teilnahmevoraussetzung erforderlich.

III. Beinschutz

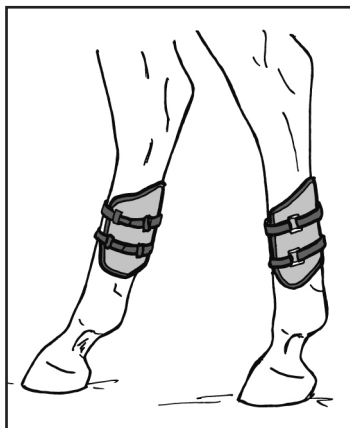


Abb. 55:
Beispiel für die nicht korrekte Verschnallung einer zudem gemäß § 70.C.II und IV nicht zulässigen Hinterbeingamasche

Hinterbeingamasche

Mit Betreten des Vorbereitungsplatzes Springen darf kein Beinschutz angebracht werden und die Ausrüstung an den Pferdebeinen bis zum Verlassen des Prüfungsplatzes nicht mehr geändert werden. Zu diesem Zweck ist auch ein Verlassen des Vorbereitungsplatzes nicht zulässig. Ausnahme: Sollte im Verlauf der Vorbereitung dennoch eine Korrektur an der Ausrüstung notwendig sein, da z.B. durch ein Verrutschen der Ausrüstung die Schutzfunktion nicht mehr gegeben ist, ist dies durch den Teilnehmer der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz anzuzeigen und hat in dessen Gegenwart zu erfolgen. Das gilt auch für das Abnehmen von Beinschutz. Ein Tausch ist nicht zulässig. Die Nichtanzeige der Änderung des Beinschutzes ist als „unsportliches Verhalten“ gemäß § 52.2.a) zu werten. Ein Anbringen unmittelbar vor dem Eintritt ist nicht erlaubt.

Bei Prüfungen mit mehreren Umläufen und wiederholter Vorbereitung darf der Beinschutz zwischen Absolvierung eines Umlaufs und Vorbereitung auf den folgenden Umlauf geändert werden.

Anhang

Anhang I zu Kapitel I LPO: Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen

„Die Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen ist unter www.pferd-aktuell.de/lpo-fremdveranstaltungen abrufbar. Die Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen ist Bestandteil der LPO.“

Auf den nachstehenden Seiten finden Sie den kompletten Abdruck der „Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen“.

Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen

Anhang zu Kapitel I LPO

Inhaltsübersicht

A. Ziele/Erwägungsgründe

B. Regelungen zur Anerkennung von Fremdveranstaltungen

Art. 1	Anwendungsbereich	Seite 16
Art. 2	Definitionen und Abkürzungen	Seite 16
Art. 3	Anerkennungsvoraussetzungen	Seite 17
Art. 4	Anerkennungsbedürftigkeit und Zuständigkeit	Seite 17
Art. 5	Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung	Seite 17
Art. 6	Gesetzliche und verbandsrechtliche Vorgaben	Seite 18
Art. 7	Sicherheits- und Fairnessanforderungen	Seite 18
Art. 8	Sportfachliche und organisatorische Voraussetzungen	Seite 19
Art. 9	Veterinärmedizinische Versorgung	Seite 20
Art. 10	Humanmedizinische Versorgung	Seite 20
Art. 11	Anti-Doping-Regeln für Pferde und Medikationskontrollen	Seite 20
Art. 12	Anti-Doping-System für Teilnehmer	Seite 20
Art. 13	Haftung und Versicherung	Seite 20
Art. 14	Anerkennungsverfahren	Seite 21
Art. 15	Widerruf der Anerkennung	Seite 21
Art. 16	Einspruch gegen die Nichtanerkennung der Fremdveranstaltung	Seite 21
Art. 17	Revision bei Nichtanerkennung	Seite 21
Art. 18	Folgen der Anerkennung/Nichtanerkennung einer Fremdveranstaltung	Seite 22
Art. 19	Beschwerde gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme	Seite 22
Art. 20	Schlussbestimmungen	Seite 22

A. Ziele/Erwägungsgründe

Das oberste Ziel der FN, als Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht, ist es, den fairen Pferdesport zu fördern und zu schützen. Dieses Ziel ist im Rahmen von Pferdesportveranstaltungen aller Art besonders zu verfolgen. Zu diesem Zweck müssen sämtliche Pferdesportveranstaltungen entsprechenden Regelungen unterworfen werden. Denn, nur so kann das Ansehen und die Integrität des Pferdesports gewahrt und das Tierwohl geschützt werden.

Gegenstand dieser Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen („**Ordnung**“) ist die Regelung der Anerkennung von Fremdveranstaltungen im Sinne von Art. 2.1 lit. e) dieser Ordnung. Die Anerkennung dient der Sicherung von Mindestanforderungen, die sich aus den erklärten Zielen, dem Schutz des Tierwohls und der Sicherstellung eines fairen, sicheren und integren Sportwettkampfes ergeben.

In jeder Disziplin des Pferdesports ist das Wohl der Pferde von allergrößter Bedeutung und zu jeder Zeit uneingeschränkt zu schützen. Keinesfalls dürfen kommerzielle Interessen über das Tierwohl gestellt werden. Bei jeder Entscheidungsfindung ist das Tierwohl stets zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Tiergesundheit.

Der faire, sichere und integre Wettkampf ist die Grundlage für jeden sportlichen Leistungsvergleich. Das Ansehen des Pferdesports, seine Glaubwürdigkeit und die öffentliche Akzeptanz hängen entscheidend von der Integrität der Leistungsvergleiche ab. Prämisse muss stets sein, dass der unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Regelungen sportlich beste Teilnehmer gewinnt.

Hierfür ist die regelkonforme Ausübung des Sports unerlässlich. Dies gilt einerseits hinsichtlich solcher Regelungen, die die Vergleichbarkeit der Leistung sicherstellen, wie auch solcher, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Teilnehmer dienen. Nur wenn die Wettkampfbedingungen für alle Teilnehmer gleich und fair sind, können sportliche Erfolge aufgrund ihrer Vergleichbarkeit von Bedeutung sein.

Die FN kann diese Ziele nur verfolgen und schützen, wenn sie detaillierte Regelungen zum Schutz des Tierwohls und des fairen Wettkampfes aufstellt, etwa die LPO, die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes, die Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport, die ADMR, die ADO, und indem diese Regelungen auch bei sämtlichen Pferdesportveranstaltungen beachtet werden. Die Teilnehmer müssen sich den Regelungen unterwerfen und sich in einer Weise verhalten, die die Fairness, Sicherheit von Pferdesportler und Pferd sowie Integrität des Pferdesports wahrt.

In den vergangenen Jahren hat der Pferdesport einen enormen Zuwachs an Fremdveranstaltungen erlebt, also solchen Pferdesportveranstaltungen, die von der FN nicht anerkannt werden konnten, weil sie den Regelungen der FN bzw. der FEI nicht entsprachen. Bei diesen Fremdveranstaltungen konnte daher der Schutz des Tierwohls ebenso wenig durch die FN gewährleistet werden, wie ein fairer, sicherer und integre Wettkampf. Solche Fremdveranstaltungen drohen daher die Ziele der FN zu gefährden und zu konterkarieren.

Nicht anerkannte Fremdveranstaltungen und ihre Teilnehmer sind nicht an die Standards der FN gebunden, sodass nicht sichergestellt werden kann, dass die Veranstalter das Tierwohl und den fairen, sicheren und integren Wettkampf schützen. Beispielsweise stellt der offizielle Veranstaltungskalender der FN sicher, dass keine unangemessenen Anforderungen an die Pferdesportler und Pferde gestellt werden. Ziel der Anerkennung von Fremdveranstaltungen ist es daher unter anderem solchen unangemessenen Anforderungen an die Pferdesportler und Pferde vorzubeugen.

Dass die Veranstaltungen nicht den Standards der FN verpflichtet sind, stellt in zweierlei Hinsicht eine Gefährdung der Hauptziele der FN dar. Zum einen besteht die Gefahr der physischen sowie psychischen Beeinträchtigung von Pferden und Pferdesportlern. Zum anderen wird durch nicht anerkannte Fremdveranstaltungen das Ansehen des Pferdesports gefährdet, weil es Außenstehenden nicht möglich ist, i.S.d. § 2 LPO genehmigte bzw. i.S. dieser Ordnung anerkannte Veranstaltungen, also solche, die die dem Tierwohl und der Wettkampffintegrität (u.a.) verschriebenen Standards der FN erfüllen, von nicht entsprechend genehmigten bzw. anerkannten Veranstaltungen zu unterscheiden. Zwischenfälle bei einer Pferdesportveranstaltung beeinträchtigen stets das Ansehen des gesamten Pferdesports.

Um dieser Gefährdung und dem Konterkarieren der Hauptziele der FN entgegen zu wirken, ist es unerlässlich, an die Veranstalter von Fremdveranstaltungen auf Basis allgemein gültiger, klarer, objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien die Mindestanforderungen zu stellen. Dadurch sollen Veranstalter von Fremdveranstaltungen nicht ausgeschlossen, abgegrenzt oder gar abgeschreckt werden. Gleichzeitig müssen aber Mindestanforderungen festgesetzt werden, die sicherstellen, dass ein effektiver Schutz der Hauptliegen – die Gewährleistung des Tierwohls und die Gewährleistung eines fairen, sicheren und integren Wettbewerbs – nicht außer Acht gelassen werden.

All jene, die an nicht anerkannten Veranstaltungen teilnehmen, und dadurch zu einer potentiellen Gefährdung der Ziele der FN beitragen, dürfen nicht von den Bemühungen der FN zur Förderung des Pferdesports – beispielsweise in Form der Erarbeitung von Aufgaben und Bewertungskriterien, in Form der Anrechnung von Erfolgen zur Einordnung in unterschiedliche Leistungsklassen, in Form der Definition von Prüfungsanforderungen in Abhängigkeit von der Leistungsklasse sowie in Form der Schaffung eines Anti-Doping- und Medikamentenkontrollsystems für Pferde und der generellen ständigen Verbesserung der Sicherheit sowohl für Pferdesportler als auch für Pferde – profitieren.

B. Regelungen zur Anerkennung von Fremdveranstaltungen

Art. 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Anerkennung von Leistungsvergleichen im Pferdesport durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht – Fédération Equestre Nationale – („**FN**“) oder durch die der FN angehörigen Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen („**LK**“) in den Disziplinen Springen, Dressur, Vielseitigkeit, Fahren, Distanzreiten, Voltigieren und Para-Dressur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland („**Verbandsgebiet der FN**“), die nicht von einem anerkannten Veranstalter i.S.d. § 7 LPO organisiert werden und nicht gemäß § 2 LPO i.V.m. §§ 4 Nr. 2.2, 5 Nr. 1.4, 7 LPO genehmigt werden können oder nicht auf Grundlage der Grundregel 3.1.1 WBO der FN bzw. der zuständigen LK durchgeführt werden („**Fremdveranstaltung**“). Die vorliegende auf Grundlage von § 15.2.3 der FN Satzung als Bestandteil der LPO erlassene Ordnung gilt für sämtliche Fremdveranstaltungen, unabhängig von deren Dauer, dem Ort und der Organisationsstruktur, im Verbandsgebiet der FN.
- 1.2 Eine jeweils aktuelle Auflistung der anerkannten Fremdveranstaltungen kann auf der Internetseite der jeweils zuständigen LK sowie auf der Internetseite der FN unter <https://www.pferd-aktuell.de/lpo-fremdveranstaltungen> eingesehen werden.
- 1.3 Alle in dieser Ordnung erwähnten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter, auch wenn sie lediglich in der männlichen Sprachform ausgedrückt sind. Alle in dieser Ordnung erwähnten Bestimmungen gelten für Pferde und Ponys, sofern für Ponys nicht ausdrücklich eine andere Regelung aufgeführt ist.

Art. 2 Definitionen und Abkürzungen

2.1 Definitionen

- a) **Ausbildungsprüfungsordnung („APO“)**: Die APO ist das Regelwerk der FN zur Ausbildung von Pferdesportlern, Trainern und Turnierfachleuten.
- b) **Breitensportliche Veranstaltung („BV“)**: Eine BV im Sinne dieser Ordnung sind Veranstaltungen mit ausschließlich WB gemäß Wettbewerbsordnung der FN.
- c) **Bundesveranstaltung**: Unter Bundesveranstaltung im Sinne dieser Ordnung versteht man jeden Leistungsvergleich im Pferdesport an dem Teilnehmer und Pferde aus dem gesamten Verbandsgebiet der FN startberechtigt sind.
- d) **Disziplinen**: Die Disziplinen im Sinne dieser Ordnung sind das Springen, die Dressur, die Vielseitigkeit, das Fahren, das Voltigieren, Distanzreiten und Para-Equestrian.
- e) **Fremdveranstaltung**: Fremdveranstaltung im Sinne dieser Ordnung ist jeder Leistungsvergleich oder jede Sammlung von Leistungsvergleichen im Pferdesport im Verbandsgebiet der FN, die nicht von einem anerkannten Veranstalter i.S.d. § 7 LPO organisiert werden und nicht gemäß § 2 LPO i.V.m. §§ 4 Nr. 2.2, 5 Nr. 1.4, 7 LPO genehmigt werden können oder nicht auf Grundlage der Grundregel 3.1.1 WBO der FN bzw. der zuständigen LK durchgeführt werden.

- f) **Geldpreis:** Der Geldpreis ist der ausgelobte Betrag oder dessen Wert für den Sieg und die Platzierungen in einem Leistungsvergleich.
 - g) **Gesamtgeldpreis:** Die Summe der im Rahmen der Fremdveranstaltung ausgelobten Geldpreise inklusive etwaiger Sach- oder Ehrenpreise.
 - h) **Leistungsprüfung („LP“):** Eine LP im Sinne dieser Ordnung ist jede Form von Leistungsvergleichen von Pferden und/oder Reitern und/oder Fahrern und/oder Voltigierern/Longenführern – unabhängig davon, ob die Leistungen am selben Ort und in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang oder an unterschiedlichen Orten oder ohne unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erbracht werden.
 - i) **Leistungs-Prüfungs-Ordnung („LPO“):** Die LPO ist das Regelwerk der FN zur Regelung von Leistungsvergleichen im Leistungspferdesport.
 - j) **Leistungsvergleich:** Ein Leistungsvergleich im Sinne dieser Ordnung ist jede organisierte Veranstaltung im Pferdesport, die einen wettbewerblichen Charakter aufweist und die nicht lediglich der Dokumentation oder Bewertung des Ausbildungsstandes von Pferden und Pferdesportlern dient. Ein solcher Leistungsvergleich liegt jedenfalls dann vor, wenn eine vergleichende Bewertung mit Erstellung einer Rangfolge der erbrachten Leistungen (Rangierung) vorgenommen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen am selben Ort und in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang oder an unterschiedlichen Orten oder ohne unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erbracht werden
 - k) **Pferdeleistungsschau („PLS“):** Eine PLS im Sinne dieser Ordnung sind Veranstaltungen mit mindestens einer LP gemäß Leistungs-Prüfungs-Ordnung der FN gemäß § 3 Nr. 2 LPO.
 - l) **Pferdesport:** Pferdesport im Sinne dieser Ordnung erfasst die Disziplinen Springen, Dressur, Vielseitigkeit, Fahren, Voltigieren, Distanzreiten und Para-Equestrian, bei denen die Pferdesportler in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Pferden versuchen die bestmögliche Leistung zu erreichen.
 - m) **Serienveranstaltungen:** Serienveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind Leistungsvergleiche im Pferdesport, die sich aus einzelnen, wiederkehrenden oder zusammengehörigen Veranstaltungen zusammensetzen. Serienveranstaltungen liegen insbesondere vor, wenn bei diesen ein Gesamttitel errungen werden kann oder ein Gesamtpreis ausgeschrieben ist.
 - n) **Teilnehmer:** Teilnehmer im Sinne dieser Ordnung sind alle Pferdesportler und Turnierfachleute (Richter, Parcourschefs, Tierärzte, Technische Delegierte, Stewards), die an der Fremdveranstaltung beteiligt sind.
 - o) **Veranstalter:** Veranstalter im Sinne dieser Ordnung ist, wer die Fremdveranstaltung auf eigene Rechnung selbst oder durch Dritte organisiert und durchführt und dabei nicht Veranstalter im Sinne von § 7 LPO ist, weil er bei dem zuständigen Landesverband der FN nicht als Verein angeschlossen ist bzw. als Partner mit einem solchen eine Veranstaltungsgemeinschaft bildet.
 - p) **Veranstaltungsort:** Veranstaltungsort ist jeder Ort, an dem eine Pferd-Pferdesportler-Kombination zu einem Leistungsvergleich antritt.
 - q) **Wettbewerb („WB“):** Ein WB im Sinne dieser Ordnung ist der Leistungsvergleich von Pferden und/oder Reitern und/oder Fahrern und/oder Voltigierern/Longenführern bei mindestens zwei Kombinationen aus Pferdesportler und Pferd im Pferdesport, der nicht dem Leistungspferdesport im Sinne der LPO zuzuordnen ist.
 - r) **Wettbewerbsordnung („WBO“):** Die WBO ist das Regelwerk der FN zur Regelung Breitensportlicher Veranstaltungen und Wettbewerbe.
- 2.2 Abkürzungen
- a) ApHCG: Appaloosa Horse Club Germany
 - b) DQHA: Deutsche Quarter Horse Association
 - c) EWU: Erste Westernreiter Union Deutschland e.V.
 - d) FEI: Fédération Équestre Internationale
 - e) FN: Fédération National = Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
 - f) HVT: Hauptverband für Traberzucht e.V.
 - g) LK: Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen
 - h) NRHA: National Reining Horse Association
 - i) PHCG: Paint Horse Club Germany
- Im Übrigen gilt das Verzeichnis der Abkürzungen der LPO.

Art. 3 Anerkennungsvoraussetzungen

Die Anerkennung einer Fremdveranstaltung durch die zuständige LK oder die FN ist davon abhängig, dass der Veranstalter die Einhaltung folgender Voraussetzungen nachweisen kann:

- 3.1 Stellung eines vollständigen und fristgerechten Antrags (Art. 5 und Art. 15);
- 3.2 Einhaltung der gesetzlichen und verbandsrechtlichen Vorgaben (Art. 6);
- 3.3 Einhaltung der Sicherheits- und Fairnessanforderungen (Art. 7);
- 3.4 Erfüllung der sportfachlichen und organisatorischen Voraussetzungen (Art. 8);
- 3.5 Sicherstellung der veterinärmedizinischen Versorgung (Art. 9);
- 3.6 Sicherstellung der medizinischen Versorgung (Art. 10);
- 3.7 Schaffung und Durchsetzung von Anti-Doping-Regeln für Pferde und Medikationskontrollen (Art. 11);
- 3.8 Schaffung und Betrieb eines Anti-Doping Systems für Teilnehmer (Art. 12);
- 3.9 Übernahme der Haftung und Vorhalten eines angemessenen Versicherungsschutzes für die Fremdveranstaltung (Art. 13).

Art. 4 Anerkennungsbedürftigkeit und Zuständigkeit

- 4.1 Jede Fremdveranstaltung im Sinne des Art. 2.1 lit. b) dieser Ordnung bedarf einer Anerkennung nach dieser Ordnung, sonst handelt es sich um eine nicht anerkannte Fremdveranstaltung.
- 4.2 Zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung einer Fremdveranstaltung ist jeweils die LK, deren Zuständigkeitsbereich der Veranstaltungsort der Fremdveranstaltung politisch-geografisch zuzuordnen ist. Zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung einer Fremdveranstaltung in Form einer Bundesveranstaltung sowie für Veranstaltungen, bei denen die Veranstaltungsorte in verschiedenen Bundesländern liegen, ist ausschließlich die FN.

Art. 5 Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung

- 5.1 Der Antrag auf Anerkennung einer Fremdveranstaltung muss mindestens die folgenden Angaben zur Fremdveranstaltung enthalten:
 - a) Vollständig ausgefülltes und vom Veranstalter unterzeichnetes Antragsformular;
 - b) Vollständiger Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Veranstalters sowie des etwaigen Mitveranstalters, Unterschrift des Veranstalters, bei juristischen Personen außerdem: Unternehmenssitz, Handelsregisternummer, Steuernummer, Unterschrift des Vertreters/Bevollmächtigten;
 - c) Erfahrungen des Veranstalters in der Organisation und Durchführung von Leistungsvergleichen im Pferdesport;
 - d) Detaillierte Beschreibung der geplanten Veranstaltung (klare, verständliche und transparente Beschreibung);
 - e) Veranstaltungsorte mit Adresse;
 - f) Veranstaltungsdatum bzw. Veranstaltungszeitraum und vorläufige Zeiteinteilung;
 - g) Ausschreibung beinhaltend v.a.: Art der Leistungsvergleiche, Anforderungen, Bewertung, Teilnahmeberechtigung von Reitern, Fahrern, Longenführern, Voltigierern sowie Pferden, räumliche Eingrenzungen sowie Höhe von Einsatz bzw. Nenn- und Startgeld;
 - h) vorläufige Liste der Turnierfachleute, die eingeladen sind bzw. teilnehmen und eingesetzt werden sollen;
 - i) Höhe des vorläufig ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises sowie
 - j) die geplante Berichterstattung durch TV und Online-Streaming Dienste.

5.2 Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen, die die Erfüllung und Einhaltung der Anerkennungsbedingungen gemäß Art. 3 dieser Ordnung belegen. Die zuständige LK stellt die in Art. 5.1 lit a) dieser Ordnung angeführten Antragsformulare auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Für geplante Fremdveranstaltungen in Form einer Bundesveranstaltung sowie für geplante Veranstaltungen, bei denen die Veranstaltungsorte in verschiedenen Bundesländern liegen, stellt die FN die Antragsformulare auf der Internetseite der FN unter <https://www.pferd-aktuell.de/lpo-fremdveranstaltungen> zur Verfügung.

Art. 6 Gesetzliche und verbandsrechtliche Vorgaben

- 6.1 In Bezug auf Fremdveranstaltungen im Sinne des Art. 2 ist zu jeder Zeit und an jedem Veranstaltungsort die Einhaltung der folgenden Mindestanforderungen zu gewährleisten.
- Die Einhaltung aller Gesetze, Ordnungen und sonstiger Vorschriften und Regelungen, insbesondere derjenigen, die dem Tierschutz dienen oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung einer Sportveranstaltung stehen;
 - Die Einholung aller erforderlichen (insbesondere öffentlich-rechtlichen) Genehmigungen;
 - Die Wahrung der prägenden Werte des Pferdesports (z.B. ethische Grundsätze, Schutz des Tierwohls, fairer Wettkampf);
 - Die Sicherstellung der erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten der Turnierfachleute, um die Regeln des Pferdesports zu befolgen und um diese Regeln ihrerseits durchzusetzen, insbesondere um neutrale und unabhängige Bewertungen durch die Richter zu gewährleisten. Die Turnierfachleute müssen eine Ausbildung und Prüfung gemäß APO absolviert haben und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, um auf den Listen der Pferdesportverbände für Turnierfachleute geführt werden zu können oder eine dieser gleichwertigen Ausbildung und Prüfung verfügen. Einer APO-Zulassung steht es gleich, wenn eine gleichwertige Qualifikation mit vergleichbarem Schulungs- und Fortbildungsumfang nachgewiesen wird.
- 6.2 Die zuständige LK bzw. die FN kann im Einzelfall ein Dispens von der Einhaltung einzelner Anforderungen erteilen, sofern dem Veranstalter die Einhaltung der Mindeststandards unzumutbar ist, oder berechnete Interessen des Veranstalters der Einhaltung entgegenstehen und die Durchführung eines reibungslosen und sportlich fairen Wettkampfs, unter besonderer Beachtung der Tierwohlbelange, dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Veranstalter hat die Unzumutbarkeit bzw. seine berechtigten Interessen sowie die Nichtbeeinträchtigung der Durchführung eines fairen Leistungsvergleichs im Rahmen der Antragsstellung darzulegen.

Art. 7 Sicherheits- und Fairnessanforderungen

- 7.1 In Bezug auf Fremdveranstaltungen im Sinne des Art. 2 ist zu jeder Zeit und an jedem Veranstaltungsort die Einhaltung der folgenden Mindestanforderungen zu gewährleisten:
- 7.1.1 Die Anwendung einheitlicher Regeln im Rahmen der einzelnen Disziplinen, um sicherzustellen, dass Leistungsvergleiche im Pferdesport sicher, fair und transparent stattfinden. Die Entwicklungsmöglichkeiten für innovative Veranstaltungsformen sollen dadurch jedoch nicht unangemessen beschränkt werden.
- 7.1.2 Die Schaffung und Anwendung eines Systems, das sicherstellt, dass ausschließlich Pferd-Pferdesportler-Kombinationen zu den Leistungsvergleichen zugelassen werden, die den Anforderungen des Leistungsvergleichs gewachsen sind und deren Leistungsniveau mit demjenigen der anderen Pferd-Pferdesportler-Kombinationen vergleichbar ist.
- 7.1.3 Nichtzulassung bzw. Ausschluss von Pferden,
- die an ansteckenden Krankheiten leiden, sich in aktueller Gesundheitsbeobachtung befinden (z.B.: aufgrund eines Verdachts auf das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit) oder bösartig sind;
 - bei denen Dopingmittel eingesetzt worden sind;
 - an denen Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken;
 - bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung oder Neurektomie vorgenommen wurde oder bei denen akute Veränderungen der Haut bestehen oder bei denen die Tasthaare am Kopf entfernt (Clippen) und/oder die Ohrmuschel ausrasiert wurden, sowie Pferde mit implantiertem Tracheotubus;
 - die unter Anwendung unzulässiger Trainingsmethoden (z.B. die Benutzung tierschutzwidriger Hilfsmittel/Ausrüstung, das bewusste „Hineinreiten“ in ein Hindernis, das Festhalten eines Hindernisteils) auf den Leistungsvergleich vorbereitet wurden und/oder deren Leistungsvermögen bewusst überfordert wurde;
 - die bei einer angeordneten Medikationskontrolle, Verfassungsprüfung, Pferde- oder Fitnesskontrolle nicht vorgestellt worden sind;
 - die nicht gegen Influenza-Viren geimpft sind oder deren Impfungen im Equidenpass nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind;
 - die am selben Tag auf einer anderen PLS oder Fremdveranstaltung gestartet werden;
 - die aufgrund ihrer Verfassung den Anforderungen offensichtlich nicht gewachsen sind, z.B. nach schwerem Sturz, bei akuter Verletzung;
 - die vor oder im Verlauf eines Leistungsvergleichs für lahm befunden werden;
 - Pferde, die sich im Verlauf eines Leistungsvergleichs oder auf dem Vorbereitungsplatz mehrfach der Einwirkung des Teilnehmers entziehen;
 - Pferde, an denen in Bereichen, an denen üblicherweise mit Einwirkung(en) durch den Teilnehmer zu rechnen ist, frisches Blut festgestellt wird;
 - die von der FEI, einer FN, den LKen, den Anschlussverbänden der FN, der NRHA, DQHA, EWU, PHCG, ApHCG, dem Deutschen Galopp e.V. oder dem HVT oder deren regionalen Organisationen aus Tierschutzgründen oder infolge der Anwendung von Dopingmitteln, unerlaubter Medikation oder einer verbotenen Methode gesperrt oder vorläufig suspendiert sind;
- 7.1.4 Zum Schutz der eingesetzten Pferde vor Überforderung ist die Teilnahme von Pferden auf eine angemessene Anzahl an Starts zu beschränken. Dabei sollte die folgende Anzahl nicht überschritten werden:
- Grundsätzlich pro Tag drei Starts, in Vielseitigkeits- und Kombinierten Leistungsvergleichen im Reiten bzw. Fahren gilt jede Teilprüfung als ein Start
 - Die Teilnahmemöglichkeit für 3-jährige Pferde ist auf eine Veranstaltung je Woche mit max. einem Start pro Tag beschränkt, eine Zulassung zur Teilnahme für 3-jährige Pferde darf erst ab dem 01. Mai des laufenden Jahres erfolgen.
 - Pro Tag ist grundsätzlich nur ein Start in Geländerritten bzw. der Teilprüfung Gelände bei Leistungsvergleichen im Vielseitigkeitsreiten zulässig.
 - Pro Tag ist ein Pferd nur einmal in einer Geländefahrt startberechtigt. Nach der Teilnahme an einem solchen Leistungsvergleich darf maximal ein weiterer Leistungsvergleich am selben Tag absolviert werden.
 - Zum Schutz der eingesetzten Pferde vor Überforderung ist die Teilnahme bei Leistungsvergleichen im Voltigieren pro Tag auf eine angemessene Anzahl von Starts zu beschränken. Dabei sollte die folgende Anzahl nicht überschritten werden:
 - mit einer Gruppe und mit bis zu vier Einzelvoltigierern,
 - mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Einzelvoltigierern und einem Paar,
 - mit einer Gruppe und mit bis zu zwei Paaren,
 - mit bis zu zweimal vier Einzelvoltigierern,
 - mit bis zu zweimal zwei Paaren,
 - mit bis zu zwei Paaren und vier Einzelvoltigierern.Im Breitensportlichen Bereich kann eine abweichende Anzahl an Starts zugelassen werden.
- 7.1.5 Nichtzulassung bzw. Ausschluss von Teilnehmern,
- die von der FEI, einer FN, den LKen, den Anschlussverbänden der FN, dem Deutschen Galopp e.V. oder dem HVT wegen eines groben Regelwerksverstößes gesperrt oder vorläufig suspendiert sind; Als grober Regelwerksverstoß gelten insbesondere Verstöße gegen das Tierwohl oder gegen Anti-Doping Regelwerke sowie jedes Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen der Pferdesports (vgl. hierzu Abschnitt A.) zu schädigen.
 - die während der Fremdveranstaltung wegen unsportlichen Verhaltens auffallen;
 - deren Leistungsfähigkeit stark herabgesetzt ist (z.B. nach schwerem Sturz);
 - die den Anforderungen des Leistungsvergleichs offensichtlich nicht gewachsen sind;
 - deren Ausrüstung für die Anforderungen des Leistungsvergleichs nicht geeignet ist.
- 7.1.6 Ausreichender Versicherungsschutz für die gesamte Veranstaltung, der insbesondere das Haftpflichtrisiko für Unfälle und Verletzungen der Teilnehmer und Zuschauer abdeckt (vgl. Art. 12.2).
- 7.1.7 Durchsetzung der ethischen Werte des Pferdesports, insbesondere die Ergreifung effektiver Maßnahmen zum Schutz vor:
- unreinerlicher oder tierschutzwidriger Behandlung der Pferde;
 - Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Ansehen des Pferdesports zu schädigen;
 - sexuellen Übergriffen gegen und durch am Pferdesport beteiligte Personen;
 - jeder Schädigung der Integrität des sportlichen Wettkampfs durch Beeinträchtigungen der Neutralität, Unabhängigkeit und Regeltreue der Turnierfachleute.

7.1.8 Anwendung und Durchsetzung effektiver Anti-Doping-Regelwerke sowohl in Bezug auf die teilnehmenden Pferdesportler als auch in Bezug auf die eingesetzten Pferde, sowie angemessener Regeln zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmer und Pferde sowie eines fairen Wettkampfes. Näheres dazu regeln die Art. 10 und 11.

7.2 Die zuständige LK bzw. die FN kann im konkreten Einzelfall einen Dispens von der Einhaltung einzelner Anforderungen erteilen, sofern dem Veranstalter die Einhaltung der Anforderung unzumutbar ist, oder berechnigte Interessen des Veranstalters der Einhaltung entgegenstehen und die Integrität des Pferdesports dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Veranstalter hat die Unzumutbarkeit bzw. seine berechnigten Interessen und die Nichtbeeinträchtigung der Integrität des Pferdesports im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

Art. 8 Sportfachliche und organisatorische Voraussetzungen

8.1 In Bezug auf Fremdveranstaltungen im Sinne des Art. 2 ist zu jeder Zeit und an jedem Veranstaltungsort die Einhaltung der folgenden Mindestanforderungen zu gewährleisten:

8.1.1 Die Bereitstellung und Umsetzung aller sportfachlichen und organisatorischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung eines Leistungsvergleichs notwendig sind, insbesondere

- a) die namentliche Bezeichnung der Turnierleitung, die für die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur verantwortlich zeichnet, im Anerkennungsantrag
- b) die namentliche Bezeichnung des Parcourchefs für Leistungsvergleiche im Springen, Gelände sowie Hindernisfahren im Anerkennungsantrag;
- c) die namentliche Bezeichnung des Verantwortlichen für die einzurichtende Melde- und Rechenstelle im Anerkennungsantrag;
- d) die rechtzeitige Veröffentlichung der endgültigen Zeiteinteilung vor Beginn der Fremdveranstaltung
- e) die Vorlage eines Konzepts zur Sicherstellung, dass dasselbe Pferd nur einmal pro Leistungsvergleich startet;

8.1.2 Die Bereitstellung von Prüfungsplätzen, die für die Durchführung des betreffenden Leistungsvergleichs geeignet sind. Der Veranstalter hat für eine den Erfordernissen entsprechende Pflege Sorge zu tragen. Eine Umgrenzung ist sicherzustellen.

- a) Für die Durchführung von Leistungsvergleichen in der Dressur ist in der Regel ein Viereck erforderlich. Dieses soll deutlich markiert werden und mindestens 20 x 40 m groß sein. Für die Richtergruppe sollen (ca. 50 cm hohe) erhöhte Arbeitsplätze (z.B.: Podium) bereitgestellt werden.
- b) Für die Durchführung von Leistungsvergleichen im Springen muss der Platz insbesondere an die Hindernishöhe und die Parcourslänge angepasst sein. Er soll folgende Mindestmaße aufweisen:

• In der Halle:

Bei Hindernissen bis zu einer Höhe bzw. Weite von 1,25 m: 800 Quadratmeter (Mindestbreite 20 m)

Bei Hindernissen mit einer Höhe von 1,35 m und höher: 1200 Quadratmeter (Mindestbreite 20 m)

• Im Freien:

Bei Hindernissen bis zu einer Höhe bzw. Weite von 1,25 m: 2800 Quadratmeter (durchschnittliche Mindestbreite 40m)

Bei Hindernissen mit einer Höhe von 1,35 m und höher: 4.000 Quadratmeter (durchschnittliche Mindestbreite 50 m)

c) Für die Durchführung von Leistungsvergleichen im Fahren ist die Größe des Prüfungsplatzes von der jeweiligen Fahrspordisziplin abhängig.

• Der Platz für die Durchführung von Leistungsvergleichen in der Dressur für Fahrperde sowie für Fahrperde-, Eignungs- und Gebrauchs-Prüfungen und vergleichbare Prüfungen soll je nach Ausschreibung folgende Maße aufweisen:

- für Ein- und Zweispänner: je nach Ausschreibung 30 x 60 m, 40 x 80 m oder 40 x 100 m, bei Leistungsvergleichen in der Halle mindestens 20 x 40 m

- für Vier- und Mehrspänner muss der Prüfungsplatz folgende Mindestmaße aufweisen: 40 x 80 m, 40 x 100 m, bei Leistungsvergleichen in der Halle mindestens 30 x 60 m

• Der Platz für die Durchführung von Leistungsvergleichen im Hindernis-Fahren und vergleichbare Prüfungen soll folgende Mindestmaße aufweisen:

- in der Halle: 800 Quadratmeter (Mindestbreite 20 m)

- im Freien: 4000 Quadratmeter (Mindestbreite 50 m)

d) Für die Durchführung von Leistungsvergleichen im Voltigieren soll der Prüfungsplatz mindestens einen Durchmesser von 20 m haben. Bei überdachten Prüfungsplätze sollte die lichte Höhe mindestens 5 m betragen. Der Abstand zwischen Zirkel und Umgrenzung sollte mindestens 2 m betragen.

8.1.3 Erforderlich ist die Bereitstellung von mindestens einem Vorbereitungsplatz. Dieser muss in der Nähe des Prüfungsplatzes liegen und als Vorbereitungsplatz ausgewiesen sein. Seine Größe muss im angemessenen Verhältnis zum Prüfungsplatz stehen und sollte 20 x 60 m, bei Vorbereitungshallen 20 x 40 m, nicht unterschreiten. Der Vorbereitungsplatz ist in geeigneter Form abzugrenzen.

Die Bodenverhältnisse auf dem Vorbereitungsplatz sind genauso sorgfältig zu beachten und in Ordnung zu halten wie auf dem Prüfungsplatz.

Werden mehrere Disziplinen gleichzeitig ausgetragen, sind für jede Disziplin (u.a., um die Sicherheit der Teilnehmer gewährleisten zu können) gesonderte Vorbereitungsflächen bereitzustellen.

Der Veranstalter hat geeignetes Hindernismaterial für die Vorbereitungsplätze zur Verfügung zu stellen. Auf dem Vorbereitungsplatz ist grundsätzlich nur das vom Veranstalter bereitgestellte Hindernismaterial zugelassen. Das Hindernismaterial muss in einwandfreien Zustand sein und ist in Sprung bzw. Fahrtrichtung dauerhaft auszuflaggen oder zu markieren.

Für Leistungsvergleiche im Gelände (Fahren) ohne Wege- und Schrittstrecke sind ausreichende Aufwärmöglichkeiten (außerhalb der Streckenführung) für die teilnehmenden Gespanne sicherzustellen, z.B. entsprechend große Plätze, Rundkurse o.Ä.. Ein oder mehrere Übungshindernisse/e ist/sind zulässig, sofern diese(s) vom aufsichtsführenden Richter einsehbar ist/sind.

Für Leistungsvergleiche im Voltigieren muss mindestens ein Vorbereitungsplatz, der wie der Prüfungsplatz beschaffen sein soll, zur Verfügung stehen.

Für die Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen ist ein ausgewiesener, angemessener Arbeitsplatz mit Verbindungsmöglichkeiten zu den übrigen Richtern des betreffenden Leistungsvergleichs bereitzustellen.

8.1.4 Die Bereitstellung von einem Transporterparkplatz in ausreichender Größe im Verhältnis zu der voraussichtlichen Teilnehmerzahl.

8.1.5 Die Verwendung einer unterscheidungskräftigen Bezeichnung für die Fremdveranstaltung.

Die Bezeichnung der Fremdveranstaltung und der Titel für den Sieg in einem ausgeschriebenen Leistungsvergleich muss sich von den Bezeichnungen der Veranstaltungen und den verliehenen Titeln der FN, der FEI sowie von einem Landesverband der FN, insbesondere solcher, die international anerkannt sind, unterscheiden. Die Bezeichnung der Fremdveranstaltung und die verliehenen Titel haben sich von den Titeln wie beispielsweise „Deutscher Meister“ „Bundesieger“ „Bundeschampion/esse“ und „Landesmeister“, „Landeschampion/esse“ klar zu unterscheiden.

8.1.6 Abstimmung des Zeitpunkts der Fremdveranstaltung auf den offiziellen internationalen FEI Kalender bzw. dem publizierten Veranstaltungskalender der FN mit der Zielsetzung, dass die Teilnehmer im Sinne des Art. 2 dieser Ordnung ohne Einschränkungen an den Veranstaltungen der FEI, der FN und der Landesverbände teilnehmen können. Insbesondere sollen Fremdveranstaltungen auf hohem sportlichem Niveau nicht parallel zu den Veranstaltungen der FEI, insbesondere internationalen Meisterschaften, stattfinden. Teilnehmern sowie Zuschauern soll es möglich sein, an so vielen Pferdesportveranstaltungen wie möglich teilzunehmen, ohne dass ein Pferd am selben Tag auf zwei Turnieren startet. Auf Kadermaßnahmen und Planungen der FN bzw. der Landesverbände soll im Rahmen der Abstimmung des Zeitpunkts der Fremdveranstaltung Rücksicht genommen werden. Werden zwei oder mehrere Fremdveranstaltungen für den gleichen Zeitpunkt im Verbandsgebiet einer LK angemeldet, sollen sich die jeweiligen Veranstalter der Fremdveranstaltung abstimmen, um Terminkollisionen, soweit geboten und umsetzbar, zu verhindern.

8.2 Die zuständige LK bzw. die FN ist berechnigt, eine weitere Konkretisierung der in Art. 8.1 genannten sportfachlichen und organisatorischen Voraussetzungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, hinsichtlich der Koordinierung des Zeitpunkts der Fremdveranstaltung, soweit entweder eine Überschneidung mit Veranstaltungen der FEI oder der FN (inkl. Kadermaßnahmen) droht. Diese Konkretisierungen dürfen der Entscheidung über die Anerkennung einer Fremdveranstaltung jedoch nur zugrunde gelegt werden, soweit diese bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung in derselben Form veröffentlicht sind, wie diese Ordnung.

8.3 Die zuständige LK bzw. die FN kann im Einzelfall einen Dispens von der Einhaltung einzelner Anforderungen erteilen und von einzelnen sportfachlichen oder organisatorischen Voraussetzungen im Sinne des Art. 8.1 absehen, sofern dem Veranstalter die Einhaltung dieser Mindestanforderungen unzumutbar ist oder berechnigte Interessen des Veranstalters der Einhaltung entgegenstehen und keine Beeinträchtigung der Veranstaltungen und Leistungsvergleiche zu erwarten ist und die Sicherheit und Gesundheit der Pferde sowie der Pferdesportler dadurch nicht beeinträchtigt werden. Hierbei soll insbesondere eine angemessene Regeneration der Pferde und Pferdesportler zwischen den Leistungsvergleichen sichergestellt werden. Der Veranstalter hat die Unzumutbarkeit bzw. seine berechnigten Interessen sowie die Nichtbeeinträchtigung der Durchführung eines fairen Leistungsvergleichs im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

Art. 9 Veterinärmedizinische Versorgung

- 9.1 In Bezug auf Fremdveranstaltungen im Sinne des Art. 2 ist zu jeder Zeit und an jedem Veranstaltungsort die Einhaltung der folgenden Mindestanforderungen zu gewährleisten:
- 9.1.1 Sofern in den LK-Bestimmungen der für die Anerkennung zuständigen LK keine geringeren Anforderungen enthalten sind, ist der Veranstalter verpflichtet, als Mindestversorgung unter Berücksichtigung der Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörden bei der Durchführung einer Fremdveranstaltung während der gesamten Dauer (1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis 1/2 Stunde nach Ende des letzten Bestandteils eines Leistungsvergleiches (in der Regel der letzten Siegerehrung)) die Anwesenheit eines Turniertierarztes gemäß APO, oder eines Tierarztes mit einer vergleichbaren Qualifizierung, sowie ggf. die Anwesenheit erforderlichen Hilfspersonals zur tierärztlichen Versorgung sicherzustellen.
- 9.1.2 Außerdem ist vom Veranstalter eine Transportmöglichkeit für verletzte Pferde sicherzustellen.
- 9.2 Die zuständige LK bzw. die FN kann im Einzelfall einen Dispens von der Einhaltung einzelner Anforderungen erteilen und von einzelnen veterinärmedizinischen Voraussetzungen im Sinne des Art. 9.1 absehen, sofern dem Veranstalter die Einhaltung dieser Mindestanforderungen unzumutbar ist, oder berechnete Interessen des Veranstalters der Einhaltung entgegenstehen und sofern die Sicherheit und Gesundheit der Pferde dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Veranstalter hat die Unzumutbarkeit bzw. seine berechtigten Interessen und die Nichtbeeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit der Pferde im Rahmen der Antragstellung darzulegen. An die Darlegung durch den Veranstalter und die Erteilung eines Dispenses sind wegen der überragenden Bedeutung des Tierwohls strenge Anforderungen zu stellen.

Art. 10 Humanmedizinische Versorgung

- 10.1 In Bezug auf Fremdveranstaltungen im Sinne des Art. 2 ist zu jeder Zeit und an jedem Veranstaltungsort die Einhaltung der folgenden Mindestanforderungen zu gewährleisten:
- 10.1.1 Der Veranstalter ist verpflichtet als Mindestversorgung unter Berücksichtigung der Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörden bei der Durchführung der Fremdveranstaltung während der gesamten Dauer (1/2 Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis 1/2 Stunde nach Ende des letzten Bestandteils eines Leistungsvergleiches (in der Regel der letzten Siegerehrung)) die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes und humanmedizinische Versorgung sicherzustellen.
- a) Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“ bzw. „Einsatzsanitäter“) ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes, Rettungsassistenten oder Notfallsanitäters sicherzustellen.
- b) Bei Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (mindestens eine Person mit der Mindestqualifikation „Rettungsanitäter“ sowie eine Person mit der Mindestqualifikation „Sanitätshelfer“ bzw. „Einsatzsanitäter“) ist die schnellste Einsatzbereitschaft eines verantwortlichen Arztes, Rettungsassistenten oder Notfallsanitäters sicherzustellen.
- 10.1.2 Bei Leistungsvergleichungen mit erheblichem Verletzungsrisiko (z.B. Leistungsvergleichungen im Gelände (Reiten/Fahren)) ist zusätzlich zur Anwesenheit eines Sanitätsdienstes sicherzustellen:
- a) Die Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes mit Erfahrung in der Versorgung schwerer Verletzungen.
- b) Der verantwortliche Sanitätsdienst, Arzt, Rettungsassistent und/oder Notfallsanitäter verfügt vor Ort über eine Notfalleinrichtung, die geeignet ist, schwerere Verletzungen medizinisch erstzuversorgen.
- 10.2 Unfälle im Rahmen des Pferdesports können zu erheblichen Verletzungen und bleibenden Gesundheitsschäden – vor allem von Pferdesportlern – aber auch anderen Teilnehmern oder anwesenden Personen führen. Um die Sicherheit und Gesundheit sämtlicher anwesender Personen bei einer Fremdveranstaltung gewährleisten zu können, ist ein Dispens hinsichtlich der medizinischen Mindestanforderungen nicht möglich.

Art. 11 Anti-Doping-Regeln für Pferde und Medikationskontrollen

- 11.1 Das Ansehen und die Zulässigkeit von Leistungsvergleichungen im Pferdesport sind in immer stärkerem Maße davon abhängig, dass nicht nur die Fairness und Integrität des Wettkampfs gewährleistet, sondern auch die ständige und bedingungslose Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt ist. Nach § 3 S. 1 Ziff. 1a, 1b Tierschutzgesetz ist es verboten einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist oder an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.
- 11.2 Voraussetzung für die Anerkennung einer Fremdveranstaltung ist deshalb das Vorhalten eines Systems zur Bekämpfung von Doping und zur Verhinderung des Einsatzes von Pferden, die einer unerlaubten Behandlung oder verbotenen Methode unterzogen worden sind. Als Bestandteil dieses Systems muss der Veranstalter Anti-Doping-Bestimmungen implementieren, die eine Liste Verbotener Substanzen, ein geeignetes Dopingkontrollverfahren und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von Proben beinhalten.
- 11.3 Die Anti Doping Bestimmungen des Veranstalters müssen hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, des Ergebnismanagements, ordnungsgemäßer Disziplinarverfahren, der Konsequenzen und der Rechtsbehelfsverfahren im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des NADA Codes übereinstimmen.
- 11.4 Aufgrund der Bedeutung eines geeigneten Systems zur Bekämpfung von Doping und zur Verhinderung des Einsatzes von Pferden, die einer unerlaubten Behandlung oder verbotenen Methode unterzogen worden, für den Tierschutz und die Integrität des Pferdesports, ist ein Dispens von den Anforderungen an das Anti-Doping-System grundsätzlich nicht möglich.

Art. 12 Anti-Doping-System für Teilnehmer

- 12.1 Das Recht der Teilnehmer auf einen unverfälschten Wettkampf sowie die Fairness und Integrität jedes sportlichen Leistungsvergleichs sind von der Anwendbarkeit und Durchsetzung effektiver Regelungen zur Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln abhängig.
- 12.2 Der Veranstalter muss deshalb ein effektives Anti-Doping System vorhalten, das geeignet ist, die Gesundheit der Teilnehmer und die Fairness und Integrität des sportlichen Leistungsvergleichs sicherzustellen. Bestandteile eines solchen Systems sind neben dem Vorhandensein eines umfassenden Anti-Doping-Regelwerks und der Bindung der teilnehmenden Pferdesportler an dieses, die Durchführung effektiver Kontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen, die Analyse der Proben durch ein anerkanntes Labor sowie der Bestand geeigneter Strukturen zur Durchführung rechtsstaatlicher Verfahren zur Festsetzung von Sanktionen bei Regelwerksverletzungen.
- 12.3 Der Nachweis für das Vorhandensein eines solchen Systems kann über eine vertragliche Anbindung an die NADA oder ein gleichwertiges Anti-Doping-System in Verbindung mit einem Nachweis über die Umsetzung der danach verbindlichen Vorgaben geführt werden.
- 12.4 Die zuständige LK bzw. die FN kann im Einzelfall einen Dispens von den Anforderungen an das Anti Doping System erteilen und von einzelnen Anforderung im Sinne der vorangehenden Absätze absehen, sofern dem Veranstalter die Einhaltung dieser Mindestanforderungen unzumutbar ist, oder berechnete Interessen des Veranstalters der Einhaltung entgegenstehen und sofern die Sicherheit und Gesundheit der Pferdesportler dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Veranstalter hat die Unzumutbarkeit bzw. seine berechtigten Interessen und die Nichtbeeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit der Pferdesportler im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

Art. 13 Haftung und Versicherung

- 13.1 Der Veranstalter ist allein verantwortlich für die Vorbereitung der gesamten Fremdveranstaltung, deren Durchführung sowie für jeden während der Fremdveranstaltung festgestellten Verstoß gegen diese Ordnung. Der Veranstalter ist auch für die Sicherheit aller Teilnehmer, Zuschauer und sonstiger anwesender Personen verantwortlich und muss die Ordnung auf dem gesamten, dem Turnierablauf dienenden Gelände sowie in dessen Umgebung aufrechterhalten.
- 13.2 Der Veranstalter muss einen ausreichenden Versicherungsschutz für die gesamte Veranstaltung vorhalten, der insbesondere das Haftpflichtrisiko für Unfälle und Verletzungen der Teilnehmer und der sonstigen anwesenden Personen abdeckt.
- 13.3 Wenn die Veranstaltung stattfindet, haften weder die FN noch die LK für Schäden, die im Rahmen der Fremdveranstaltung infolge eines Verstoßes gegen nationale Gesetze, Ordnungen oder sonstige relevante Vorschriften eintreten.

Art. 14 Anerkennungsverfahren

- 14.1 Der Antrag auf Anerkennung einer Fremdveranstaltung im Sinne von Art. 5 dieser Ordnung muss spätestens **5 (fünf) Monate** vor dem geplanten Beginn der Fremdveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung vor dem geplanten Beginn der jeweils ersten Einzelveranstaltung) bei der zuständigen LK bzw. bei der FN **schriftlich** gestellt werden. Diese Anmeldefrist ist erforderlich, um den Anmeldern die in Artt. 14.6, 16 und 17 dieser Ordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren (Widerspruchsverfahren, Einspruchsverfahren und Revision) zur Verfügung zu stellen.
- 14.2 Der Termin einer Bundesveranstaltung muss bis zum 1. August des Vorjahres bei der FN (Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf) **schriftlich** beantragt werden. Alle anderen Veranstaltungstermine sind bei der zuständigen LK gemäß den jeweiligen LK-Vorgaben zu beantragen; die FN ist von der LK entsprechend zu informieren.
- 14.3 Verspätete Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie führen zur Nichtanerkennung der geplanten Fremdveranstaltung, es sei denn, der Antragsteller kann einen oder mehrere wichtige Gründe vortragen, aus dem/denen sich ergibt, dass keine rechtzeitige Antragstellung erfolgen konnte. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die zuständige LK bzw. die FN nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 14.4 Über frist- und formgerecht gestellte Anträge auf Anerkennung einer Fremdveranstaltung entscheidet die zuständige LK bzw. die FN spätestens 4 (vier) Monate vor dem geplanten Beginn und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
- 14.5 Über die Einhaltung der Anerkennungs Voraussetzungen entscheidet die zuständige LK bzw. die FN nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn im konkreten Einzelfall eine Anerkennungs Voraussetzung nicht erfüllt ist, die in der Präambel formulierten Zwecke und Ziele nicht gefährdet werden und keine sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung ausdrücklich entgegenstehen, kann die zuständige LK bzw. die FN einen Dispens von der Einhaltung einzelner Anerkennungs Voraussetzungen erteilen.
- 14.6 Sofern aus Sicht der zuständigen LK bzw. der FN die Anerkennungs Voraussetzungen nicht vorliegen, wird dem Veranstalter die Nichtanerkennung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Der Veranstalter kann dieser Entscheidung innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Bekanntgabe der Nichtanerkennung widersprechen und gegenüber der zuständigen LK bzw. der FN schriftlich darlegen, weshalb eine Anerkennung der Fremdveranstaltung zu erfolgen hat und entsprechende Unterlagen nachbessern oder nachreichen („**Widerspruchsverfahren**“). Die zuständige LK bzw. die FN entscheidet im Widerspruchsverfahren innerhalb von 2 (zwei) Wochen unter Berücksichtigung des Vortrags und der nachgereichten Unterlagen des Veranstalters erneut über die Anerkennung oder Nichtanerkennung und teilt Ihre Entscheidung dem Veranstalter schriftlich mit. Macht der Veranstalter nicht oder nicht fristgerecht von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, gilt die Fremdveranstaltung endgültig als nicht anerkannt. Das Recht, nach Maßgabe dieser Ordnung einen erneuten Antrag auf Anerkennung der Fremdveranstaltung zu stellen, bleibt unberührt.
- 14.7 Bei Anerkennung der Fremdveranstaltung hat der Veranstalter der zuständigen LK bzw. der FN unverzüglich nach Beendigung der Fremdveranstaltung (im Falle einer Serienveranstaltung jeweils nach Beendigung jeder Einzelveranstaltung) spätestens jedoch nach 2 (zwei) Wochen eine vollständige Pferdeliste sowie eine Liste der tatsächlichen Teilnehmer zu übermitteln sowie das endgültige Gesamtpreisgeld mitzuteilen.
- 14.8 Für die Überprüfung des Antrags auf Durchführung einer Fremdveranstaltung fällt eine dem Aufwand der Überprüfung angemessene Verwaltungsgebühr an, welche an die zuständige LK bzw. an die FN zu entrichten ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist dem jeweiligen Antragsformular zu entnehmen.

Art. 15 Widerruf der Anerkennung

- 15.1 Die Anerkennung einer Fremdveranstaltung kann durch die zuständige LK bzw. die FN widerrufen werden, wenn:
- sich nach der Entscheidung über die Anerkennung Umstände ändern bzw. Tatsachen bekannt werden, nach denen die Anerkennungs Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen;
 - die Übermittlung der vollständigen Pferdeliste sowie die Liste der tatsächlichen Teilnehmer sowie die Mitteilung des endgültigen Gesamtpreisgeldes nicht fristgerecht übermittelt wurde;
 - bei Serienveranstaltungen bei einer der Einzelveranstaltungen die Anerkennungs Voraussetzungen nicht eingehalten werden.
- 15.2 Der Widerruf der Anerkennung hat zur Folge, dass die Fremdveranstaltung als nicht anerkannt gilt. Die Bestimmungen in Art. 18.4-18.10 dieser Ordnung kommen sodann entsprechend zur Anwendung. Das Recht, nach Maßgabe dieser Ordnung einen erneuten Antrag auf Anerkennung der Fremdveranstaltung zu stellen, bleibt unberührt.

Art. 16 Einspruch gegen die Nichtanerkennung der Fremdveranstaltung

- 16.1 Der Veranstalter ist berechtigt, gegen die Nichtanerkennung der Fremdveranstaltung durch die zuständige LK bzw. die FN, bei erfolglosem Widerspruch, binnen weiterer 2 (zwei) Wochen schriftlich einen Einspruch einzulegen („Einspruchsverfahren“). Im Rahmen des Einspruchs ist schriftlich zu begründen, weshalb die zuständige LK bzw. die FN bei der Beurteilung, ob die Anerkennungs Voraussetzungen vorliegen, ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 50,- Euro beizufügen oder sicherzustellen.
- 16.2 Der Einspruch gegen die Entscheidung der zuständigen LK ist über die LK bei dem LK-Schiedsgericht einzulegen, der Einspruch gegen die Entscheidung der FN ist über die FN beim Großen Schiedsgericht der FN einzulegen.
- 16.3 Das zuständige Schiedsgericht trifft, nach Überprüfung der Entscheidung auf Ermessensfehler durch die zuständige LK bzw. die FN, binnen 2 (zwei) Wochen eine Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Im Rahmen der Prüfung des Einspruchs werden ausschließlich jene Unterlagen berücksichtigt, die bereits im Rahmen der Antragstellung und des Widerspruchsverfahrens vorgelegt wurden.
- 16.4 Wird einem Einspruch durch das zuständige Schiedsgericht stattgegeben, gilt die Veranstaltung als anerkannt. Die Bestimmungen in Art. 14.7 dieser Ordnung kommen sodann entsprechend zur Anwendung.

Art. 17 Revision bei Nichtanerkennung

- 17.1 Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts einer LK ist die Revision zulässig. Die tatsächlichen Feststellungen in der Entscheidung des Schiedsgerichts einer LK können mit der Revision nicht angegriffen werden. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Regelungen dieser Ordnung auf den festgelegten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewendet worden seien.
- 17.2 Die Revision muss bei dem Schiedsgericht einer LK oder bei der FN binnen 1 (einer) Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eingelegt und spätestens binnen (2) zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung begründet werden. Die Begründungsfrist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist).
- 17.3 Ist Revision eingelegt, so legt das Schiedsgericht der LK die Vorgänge nach Ablauf der Begründungsfrist der FN vor, die sie unverzüglich an den Vorsitzenden des Großen Schiedsgerichts der FN weiterleitet. Vom Großen Schiedsgericht der FN ist binnen (2) zwei Wochen eine schriftliche Entscheidung zu treffen.
- 17.4 Die Entscheidung des Großen Schiedsgerichts der FN ist unanfechtbar.

Art. 18 Folgen der Anerkennung/Nichtanerkennung einer Fremdveranstaltung

- 18.1 Wird eine Fremdveranstaltung durch die zuständige LK bzw. die FN anerkannt, sind die Durchführung der Veranstaltung sowie die Teilnahme an der Fremdveranstaltung uneingeschränkt möglich. Die Anerkennung einer Fremdveranstaltung hat nicht zur Folge, dass die im Rahmen einer Fremdveranstaltung erzielten Ergebnisse der Ergebnisregistrierung der FN zugeführt werden. Eine solche Registrierung und Anerkennung erfolgt nur von Ergebnissen, die im Rahmen von gemäß § 2 LPO genehmigten LP/PLS erzielt werden.
- 18.2 Die Anerkennung der Fremdveranstaltung kann unter den Voraussetzungen des Art. 15 dieser Ordnung widerrufen werden.
- 18.3 Die Anerkennung einer Fremdveranstaltung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Anerkennung weiterer Veranstaltungen durch denselben Veranstalter.
- 18.4 Wird eine Fremdveranstaltung durch die zuständige LK bzw. die FN nicht anerkannt oder eine Anerkennung durch den Veranstalter nicht beantragt, dürfen Personen, die der Disziplinargewalt der FN unterworfen sind, diese nicht durchführen oder daran teilnehmen. Die im Sinne des Art. 4.2 dieser Ordnung für die Entscheidung über die Anerkennung zuständige LK bzw. die FN ist berechtigt, gegen Veranstalter, die trotz fehlender Anerkennung eine Veranstaltung durchführen und gegen Personen, die an einer nicht anerkannten Veranstaltung teilnehmen („Verstoß“), gemäß § 920.2. lit u) LPO eine Ordnungsmaßnahme gemäß §§ 921, 922.4 lit. f) LPO zu verhängen. Die Zuständigkeit ist auch dann gegeben, wenn ein Antrag im Sinne des Art.5 dieser Ordnung gar nicht oder ohne wichtigen Grund im Sinne des Art. 14 verspätet gestellt wurde.
- 18.5 Die zuständige LK bzw. die FN kann im Falle eines Verstoßes nach Art. 18.4 folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 920.2 lit. u), 921, 922.4 lit. f) LPO verhängen:
- Gegen einen Veranstalter, der ohne die notwendige Anerkennung durch die zuständige LK bzw. die FN eine Fremdveranstaltung durchführt, eine Geldbuße in der Höhe von 20% des ausgeschriebenen Gesamtgeldpreises; mindestens jedoch eine Geldbuße in der Höhe von 1.000,- Euro, höchstens eine Geldbuße von 25.000,- Euro.
 - Gegen Personen, die fahrlässig an einer nicht anerkannten Fremdveranstaltung teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperr) von im Regelfall 6 (sechs) Monaten, höchstens jedoch 1 (ein) Jahr. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 3.000,- Euro verhängt werden.
 - Gegen Personen die erstmalig vorsätzlich an einer nicht anerkannten Fremdveranstaltung teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperr) von im Regelfall 12 (zwölf) Monaten, höchstens jedoch 2 (zwei) Jahren. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 5.000,- Euro verhängt werden.
 - Gegen Personen die wiederholt vorsätzlich an einer nicht anerkannten Fremdveranstaltung teilgenommen oder sich daran beteiligt haben einen zeitlichen Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS im Rahmen der LPO und/oder WB und/oder BV (Sperr) von im Regelfall 24 (vierundzwanzig) Monaten, höchstens jedoch 4 (vier) Jahren. Darüber hinaus kann eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10.000,- Euro verhängt werden.
 - Steht fest, dass der Schutz des Tierwohls und die Sicherstellung eines fairen, sicheren und integren Sportwettkampfes im Rahmen einer nicht anerkannten Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt gefährdet wurden, kann anstelle der in lit. a) bis d) vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 18.6 Die zuständige LK bzw. die FN hat betroffene Veranstalter und Teilnehmer vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
- 18.7 Die §§ 920 ff. LPO sind entsprechend anzuwenden, sofern die gegenständliche Ordnung keine speziellere Regelung trifft.
- 18.8 Bei der Festlegung einer Ordnungsmaßnahme ist die Äußerung des Betroffenen zu würdigen und unter anderem angemessen zu berücksichtigen, inwieweit durch die Durchführung der Fremdveranstaltung bzw. die Teilnahme an der Fremdveranstaltung die in der Präambel der gegenständlichen Ordnung formulierten Ziele beeinträchtigt wurden.
- 18.9 Teilnehmern, die der Disziplinargewalt der FN nicht unterliegen, kann die Ausstellung einer FN-Jahresturnierlizenz gemäß § 20 LPO verweigert werden. Für die Dauer der Verweigerung sind die in Art. 18.4 dieser Ordnung dargestellten Zeiträume entsprechend anzuwenden. Art. 18.5 dieser Ordnung findet entsprechende Anwendung.
- 18.10 Die FN wird ihre Mitglieder und die FEI über jede durch sie erfolgte Anerkennung einer Veranstaltung informieren. Außerdem wird sie eine täglich aktualisierte Auflistung der sowohl durch die FN selbst als auch durch die zuständige LK anerkannten Veranstaltungen auf ihrer Internetseite unter <https://www.pferd-aktuell.de/lpo-fremdveranstaltungen> bereit stellen. Zusätzlich stellt jede zuständige LK eine Liste der durch sie anerkannten Veranstaltungen auf ihrer Internetseite bereit.

Art. 19 Beschwerde gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme

- 19.1 Gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde gemäß § 929 LPO zu. Die Beschwerde ist binnen 1 (einer) Woche nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einzulegen, deren Maßnahme angefochten wird. Sie ist binnen 3 (drei) weiteren Wochen zu begründen. Die Begründungsfrist kann nicht verlängert werden (Ausschlussfrist). Für die Form der Zustellung der Anordnung gilt § 906.1.f) Satz 3 bis 7 LPO.
- 19.2 Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, hebt sie die Ordnungsmaßnahme auf. Andernfalls legt sie die Beschwerde dem Schiedsgericht (LK-Schiedsgericht bzw. Großes Schiedsgericht der FN) vor.
- 19.3 Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die die Ordnungsmaßnahme verhängende Stelle hat den sofortigen Vollzug angeordnet. Auf Antrag kann das Schiedsgericht die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Die Rechtsordnung der LPO ist entsprechend anzuwenden, sofern die gegenständliche Ordnung keine speziellere Regelung trifft.

Art. 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ordnung die Anerkennung durch die FEI hinsichtlich internationaler Wettkämpfe im Verbandsgebiet der FEI und/oder im Verbandsgebiet eines anderen Nationalverbandes nicht ersetzen kann und für deren Anerkennungsverfahren keine Rechtsbindung entfaltet.
- 20.2 Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan der FN in Kraft. Sie wird darüber hinaus auf der Internetseite der FN unter <https://www.pferd-aktuell.de/lpo-fremdveranstaltungen> bekannt gemacht.
- 20.3 Die Ordnung ist auf der Internetseite der FN unter <https://www.pferd-aktuell.de/lpo-fremdveranstaltungen> jederzeit abrufbar. Änderungen und Ergänzungen, einschließlich Konkretisierungen, werden entsprechend veröffentlicht und bekanntgemacht.